

Chancen und Grenzen der Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung



Abbildung 1: Symbolische Darstellung von Selbstbestimmung mit Unterstützungsleistung

Chancen und Grenzen der Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Bachelorarbeit von: Désirée Stuck
HS 2017

An der: FHS St. Gallen
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachbereich Soziale Arbeit
Studienrichtung Sozialarbeit

Begleitet von: Prof. Stefan Ribler
Dozent Fachbereich Soziale Arbeit

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

St. Gallen, 16. März 2020

Abstract

Titel: Chancen und Grenzen der Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Kurzzusammenfassung: Die Arbeit beschreibt, mit Fokus auf das Empowerment-Konzept, Unterstützungsleistungen zur Selbstbestimmung, durch Professionelle der Sozialen Arbeit, für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung im betreuten Wohnen auf und durch Selbstbestimmung entstehende Chancen und Grenzen für alle Beteiligten-

Autor(en): Désirée Stuck

Referent/-in: Stefan Ribler

Publikationsformat: BATH
 MATH
 Semesterarbeit
 Forschungsbericht
 Anderes

Veröffentlichung (Jahr): 2020

Sprache: Deutsch

Zitation: Stuck, Désirée. (2020). *Chancen und Grenzen der Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit

Schlagwörter (Tags): Selbstbestimmung, Soziale Arbeit, Chancen, Grenzen, Empowerment

Ausgangslage:

Das Thema der Selbstbestimmung für Menschen mit einer Beeinträchtigung steht im Fokus der Gesellschaft. Besondere Popularität erlangte sie durch soziale Bewegungen, allen voran des «Krüppeltribunals» in Deutschland von 1981, als Vorreiter der «Selbstbestimmt-Leben-Bewegung» und später auch in der Schweiz durch Inkrafttreten der UN-BRK im Jahr 2014 (Eidgenössisches Departement des Innern [EDI], o.J.; Rock, 2001, o.S., zitiert nach Weingärtner, 2009, S. 18). Als Ziel der sozialen Bewegungen und der UN-BRK wurde das Einsetzen für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit einer Beeinträchtigung gefordert. Somit sollte einer exkludierenden Gesellschaft entgegengewirkt und sich für mehr Inklusion eingesetzt werden. Unterstützt wird die Förderung der Selbstbestimmung in sozialen Institutionen durch diverse Methoden und Konzepte, meist durch das Empowerment-Konzept.

Ziel:

Das Ziel der Arbeit ist der Versuch einer Definition des Selbstbestimmungsbegriffs und der historische Weg zur Entstehung des Selbstbestimmungsthemas. Dies unterstrichen durch die Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung durch Professionelle der Sozialen Arbeit, mit dem Fokus, auf das weit verbreitete Empowerment-Konzept, welches in sozialen Institutionen immer wieder zur Anwendung kommt. Durch das neu angeeignete theoretische Wissen über Selbstbestimmung und Empowerment soll der Bezug zur Sozialen Arbeit gemacht werden und mögliche Anforderungen herausgefiltert und aufgezeigt werden. Ebenfalls wurde der Frage nachgegangen, ob Selbstbestimmung und dazugehörig der UN-BRK per se nur Vorteile mit sich bringt, denen keine Grenzen gesetzt sind oder ob in der Zusammenarbeit Grenzen gezogen werden müssen.

Vorgehen:

Im ersten Kapitel wird einsteigend die Wichtigkeit des Selbstbestimmungsthemas zur Sozialen Arbeit verdeutlicht und daraus die Ausgangsfrage *"Wie können die Professionellen der Sozialen Arbeit das Selbstbestimmte Leben von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im Kontext des Betreuten Lebens ermöglichen und unterstützen?"* abgeleitet, welche einen Einblick auf die inhaltlichen Themen gibt, welche ebenfalls in der Einleitung veranschaulicht werden.

Das zweite Kapitel gibt einen Überblick über die drei Formen (geistig, psychisch und physisch) von Beeinträchtigung. Es werden jeweils dazugehörige Merkmale / Symptome zur Äusserung der Beeinträchtigung aufgezeigt, so wie die Ursachen, gegebenenfalls unterschiedliche Stärkegrade und Krankheitsbeispiele.

Das dritte Kapitel ist der Selbstbestimmung gewidmet. Es beginnt mit dem Versuch einer Definition des Selbstbestimmungsbegriffs und zeigt die Entstehung und historische Entwicklung des Selbstbestimmungsthemas auf. Gefolgt wird dies von einem Perspektivenwechsel, in welchem Selbstbestimmung in Bezug und aus Sicht von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zu erklären versucht wird. Im Anschluss des zweiten Kapitels wird die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) mit ihrem Inhalt und ihren Forderungen in den Blick genommen und mit der Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in Verbindung gebracht.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit dem Empowerment-Konzept als Form der Unterstützungsleistung, um die Selbstbestimmung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zu fördern und zu gewährleisten. Bereits die Zeitreise der historischen Entwicklung des Empowerment-Konzepts zeigt den Zusammenhang von Empowerment und Selbstbestimmung auf, welches, wie die Selbstbestimmung, ebenfalls durch soziale Bewegungen geprägt war (Herriger, 2014, S. 22). Es folgt eine inhaltliche Beschreibung des Empowerment-Konzepts anhand vier Ebenen, welche aufzeigt, was genau das Empowerment-Konzept ist, wie und auf welchen Ebenen es zur Anwendung in der Zusammenarbeit zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung kommt. Am Ende des Kapitels werden weitere Unterstützungsmöglichkeiten im Allgemeinen aufgezeigt, welchen Fortbewegungsmittel und insbesondere die Unterstützte Kommunikation angehören.

Da der Fokus der Bachelorarbeit in der Zusammenarbeit im betreuten Wohnen liegt, werden im fünften Kapitel verschiedene Wohnformen für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung vorgestellt.

Das sechste Kapitel beschäftigt sich mit Fragen, inwiefern das Selbstbestimmungsthema und die UN-BRK Anforderungen an die Professionellen der Sozialen Arbeit im betreuten Wohnen stellt und wie die Professionellen der Sozialen Arbeit Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in ihrer Selbstbestimmung unterstützen können. Es wird also der Transfer zwischen Selbstbestimmung, Anwendung des Empowerment-Konzepts und damit verbundene Auswirkungen und Anforderungen auf die Soziale Arbeit getätigt. Dies beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit der (möglichen) beidseitigen Entstehung von Machtgefällen zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung durch die Selbstbestimmung. Abschliessend werden mögliche Chancen und Grenzen für alle Beteiligten (Gesellschaft, Professionelle der Sozialen Arbeit und Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung) aufgezeigt, die es zu nutzen, bzw. einzuhalten gilt.

Im siebten und damit abschliessenden Kapitel wird die Bachelorarbeit im groben noch einmal zusammengefasst, was die Beantwortung der Ausgangsfrage *"Wie können die Professionellen der Sozialen Arbeit das Selbstbestimmte Leben von Menschen mit Beeinträchtigung im Kontext des Betreuten Lebens ermöglichen und unterstützen?"* zum Nutzen hat. Beendet wird die Bachelorarbeit mit meiner persönlichen und fachlichen Meinung zum Thema Selbstbestimmung, gefolgt von einem Ausblick und möglichen Tendenzen des Selbstbestimmungsthemas.

Erkenntnisse:

Die Professionellen der Sozialen Arbeit, im Bereich der Sozialpädagogik, im betreuten Wohnen sind ein bedeutsamer Faktor im Leben von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Durch ihr methodisches und theoriegeleitetes Fachwissen, aber auch durch ihr aus Erfahrungen resultierendes Alltagswissen, bringen sie ein breites Feld an Kompetenzen mit, um Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen und sie somit in die Gesellschaft zu inkludieren.

Als elementar gilt die Arbeit mit dem Empowerment-Konzept, welches in der Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung unterstützend wirkt. Dies vor allem dadurch, dass durch die vier unterschiedlichen Ebenen nicht nur die persönliche Ebene angesprochen wird, sondern der Blick ausgeweitet wird auf das direkte Umfeld, Organisationen und Gemeinde und Politik, welche zusätzlich als einflussreiche Faktoren zur Unterstützung der Selbstbestimmung erforderlich sind (Herriger, 2014, S. 86).

Die Schwierigkeit beim Selbstbestimmungsthema und der Anwendung dessen, ist die fehlende genaue Definition. Da Selbstbestimmung eben nicht klar definiert werden kann, existieren individuelle Ansichten von dem, was Selbstbestimmung ist und was es ausmacht (Waldschmidt, 2011, S. 50 - 51). Hierbei wirkt die UN-BRK zwar unterstützend, im Bezug dazu, was benötigt wird um selbstbestimmt zu leben, sie liefert aber auch keine einheitliche Definition. Dies gestaltet die Zusammenarbeit von Professionellen der Sozialen Arbeit und Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung schwierig, da im Vorfeld eine gemeinsame Definition des Selbstbestimmungsbegriffs definiert werden sollte. Andernfalls kommt es aufgrund der individuellen Ansichten immer wieder zu Spannungsverhältnissen.

Dies zeigt auch, dass das Selbstbestimmungsthema mit vielen Anforderungen für die Professionellen der Sozialen Arbeit verbunden ist. Das beinhaltet das Verhindern von gegenseitigen Machtgefällen, Nutzung sämtlicher Chancen in der Unterstützung der Selbstbestimmung und Erkennen und Einhalten persönlicher Grenzen.

Literaturverzeichnis

Eidgenössisches Departement des Innern [EDI] (o.J.). *Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Abgerufen von <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>

Herriger, Norbert (2014). *Empowerment in der Sozialen Arbeit – Eine Einführung* (5. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

Waldschmidt, Anne (2011). *Selbstbestimmung als Konstruktion – Alltagstheorien behinderter Frauen und Männer* (2. Aufl.). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Weingärtner, Christian (2009). *Schwer geistig behindert und selbstbestimmt – Eine Orientierung für die Praxis* (2. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

Vorwort

Neben meinem Studium arbeite ich in einem Wohnheim für Menschen mit einer Körperbeeinträchtigung, in welchem das selbstbestimmte Leben zum Ziel gemacht wird. Während meiner Arbeit stellte ich mir des Öfteren die Frage, wie genau selbstbestimmtes Leben definiert wird und was es beinhaltet. Oftmals war ich mit Situationen konfrontiert, in welchen sich Spannungsverhältnisse zwischen meinem professionellen Handeln als angehende Sozialarbeiterin und den Bewohnerinnen und Bewohnern des Wohnheims entwickelten, welche meine persönlichen Beweggründe für das Selbstbestimmungsthema erklären. Zum wiederholten Male fragte ich mich, inwiefern der Wunsch eines Bewohners oder einer Bewohnerin zur Selbstbestimmung gehört oder schon als willkürlich deklariert werden kann. Diese persönlichen Arbeitserfahrungen bildeten den Anstoss meines allgemeinen Interesses an dem Thema der Selbstbestimmung, da dieses Thema meiner Ansicht nach in den letzten Jahren – vor allem in sozialen Organisationen – mehr und mehr in den Fokus geriet.

Meine Bachelorarbeit wird als wissenschaftliche Arbeit verstanden, in welcher in diversen Fachbüchern – unter anderen in Fachbüchern aus älteren Generationen - geforscht wurde und welche in einem Schlechtwetterzeitraum von zwei Monaten geschrieben wurde. Der Zeitraum klingt auf den ersten Blick gross, durch den weiteren Studiumverlauf aber wurde die Zeit gegen Ende doch etwas knapp. Es traten weitere unverhoffte Schwierigkeiten auf, besonders bei der Literaturwahl. Da das Thema der Selbstbestimmung und dem damit verbundenen Empowerment-Konzept anscheinend ein Thema von grossem allgemeinem Interesse ist, gestaltete sich die Suche nach einigen Wunschbüchern eher schwierig, was ich aber durch Alternativen ausgleichen konnte. Eine weitere Schwierigkeit trat beim Schreiben auf. Es war das Dilemma der unterschiedlichen Bezeichnungen für Menschen mit einer Beeinträchtigung. Oder doch Menschen mit einer Behinderung? Beim Bearbeiten des Themas fielen mir die enormen Unterschiede der Bezeichnungen für Menschen mit einer Beeinträchtigung erst auf. Schlussendlich konnte ich mich dann doch auf die Bezeichnung der 'Menschen mit Beeinträchtigung' einigen.

Es gilt also mein Dank an die soziale Institution, in welcher ich meinen Nebenjob ausübe und welche mir unbewusst meinen Anstoss zum Interesse am Thema der Selbstbestimmung gab. Ein grosser Dank geht selbstverständlich auch an meine Begleitperson, Herr Prof. Stefan Ribler, welcher mir vor allem zu Beginn hilfreiche Tipps für den Grundstein meiner Bachelorarbeit gab und mich mit seiner positiven Art immer wieder motivierte und mich in meinen Gedanken bestätigte, so dass ich nicht völlig auf dem Holzweg war. Ganz besonders bedanke ich mich bei meiner Mama für das etappenweise Korrekturlesen meiner Arbeit, bei welcher ich sie immer wieder auf ein Neues enttäuschen musste, da ihre Hoffnung auf ein Ende des Korrekturlesens einige Male zerschlagen wurde.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Menschen mit Beeinträchtigung	5
2.1	Definition.....	5
2.2	Arten von Beeinträchtigungen	5
2.2.1	Psychische Beeinträchtigung	5
2.2.2	Physische Beeinträchtigung	6
2.2.3	Geistige Beeinträchtigung	8
3	Selbstbestimmung	11
3.1.	Definition.....	11
3.2.	Selbstbestimmung aus ethischer Sicht.....	12
3.3.	Historischer Hintergrund – Selbstbestimmt-Leben-Bewegung.....	13
3.4.	Selbstbestimmung bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung	13
3.5.	UN-Behindertenrechtskonvention.....	14
4	Empowerment	18
4.1	Definition.....	18
4.2	Woher kommt das Empowerment?	19
4.3	Das Menschenbild.....	20
4.4	4 Ebenen des Empowerments	21
4.4.1	Ebene der Einzelhilfe	21
4.4.2	Ebene der Gruppenarbeit.....	23
4.4.3	Ebene der Organisation	24
4.4.4	Ebene der Gemeinde	25
4.5	Der Empowerment-Zirkel	25
4.6	Unterstützungsmöglichkeiten	26
4.6.1	Unterstützte Kommunikation	26
4.6.2	Fortbewegungsmittel.....	28
4.7	Empowerment bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung.....	29
5	Wohnformen für Menschen mit Beeinträchtigung	31

6 Anforderungen und Unterstützungsleistungen der Sozialen Arbeit im Kontext betreutes Wohnen	33
6.1 Einleitung und Annäherung.....	33
6.2 Auftrag der Sozialen Arbeit zur Unterstützung der Selbstbestimmung.....	33
6.3 Unterstützungsleistungen im betreuten Wohnen durch die Soziale Arbeit.....	34
6.4 Anforderungen.....	38
6.4.1 Machtgefälle zwischen Professionelle und Adressaten?.....	38
6.4.2 Professionsansatz.....	39
6.4.3 Struktur- und Prozessanforderungen.....	41
6.4.4 Anforderungen an die Soziale Arbeit durch Vorgaben der UN-BRK.....	41
6.5 Chancen und Grenzen.....	42
7 Schlussteil	45
7.1 Beantwortung der Fragestellung.....	45
7.2 Persönliche und fachliche Meinung.....	46
7.3 Ausblick und Tendenzen.....	46
8 Literaturverzeichnis	48
9 Abbildungsverzeichnis	51
10 Abkürzungsverzeichnis	51
11 Eigenständigkeitserklärung	52
12 Veröffentlichung Bachelorarbeit	52

1 Einleitung

«Nichts über uns ohne uns!» (Bentele, 2015, S. 15, zitiert nach Degener & Diehl, 2015, S. 15). Dieses Zitat zielt den Grundsatz der Behindertenrechtskonvention, zu mehr Selbstbestimmung und mit Einbezug von Menschen mit einer Beeinträchtigung. Das Thema der Selbstbestimmung ist in den letzten Jahren immer grösser geworden. Mittlerweile richten Soziale Institutionen ihre 'Slogans' sogar in die Richtung auf ein selbstbestimmtes Leben. Die Wichtigkeit der Selbstbestimmung ist gerade in der Sozialen Arbeit, um noch genauer zu werden im betreuten Wohnen, extrem hoch. Betroffene sollen in ihrem Leben mit Beeinträchtigung möglichst selbst über ihr Leben und ihre Handlungen entscheiden können, wie es eben auch Menschen ohne Beeinträchtigung in der Gesellschaft können. Um dies zu ermöglichen kommt ein weiteres, wichtiges Thema in der Sozialen Arbeit mit Bezug zur Selbstbestimmung hinzu: das Empowerment. Durch die Selbstbestimmung trotz Beeinträchtigung wird es den Betroffenen ermöglicht, ein Leben mit Teilhabe an der Gesellschaft zu leben. Umgekehrt wird durch die Teilhabe an der Gesellschaft ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Man kann also sagen, dass die Selbstbestimmung und das Empowerment sich gegenseitig bedingen.

Das Ziel der Bachelorarbeit ist es, den Begriff der Selbstbestimmung und des Empowerments zunächst einmal genauer zu definieren, um im Anschluss aufzuzeigen, inwiefern die Bedeutung dieser beiden Themen in der Sozialen Arbeit ist und was die Vorteile und Nachteile – also die Chancen und Grenzen – davon sind.

Aus den beiden Themen der Selbstbestimmung und des Empowerments, mit Bezug auf die Soziale Arbeit entstand folgende Fragestellung: "Wie können die Professionellen der Sozialen Arbeit das Selbstbestimmte Leben von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im Kontext des Betreuten Wohnens ermöglichen und unterstützen?" Das 'Wie' wird in diesem Falle durch die Methode des Empowerments gestützt.

Um die Forschungsfrage beantworten zu können und sich erst einmal einen Überblick über die einzelnen Themen zu verschaffen, ist die Arbeit zunächst einmal in die drei Hauptthemen aufgeteilt. Differenzierung von Menschen mit Beeinträchtigungen, die Methode des Empowerments und eine Definition und weitere wichtige Hintergründe zum Thema Selbstbestimmung. Wichtig zu erwähnen ist hierbei auch, dass zwar im ersten Kapitel alle Arten von Beeinträchtigungen beschrieben werden, jedoch in den Folgekapiteln lediglich Bezug zu Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung genommen wird, da besonders ihnen die Möglichkeit zur Selbstbestimmung weitestgehend abgeschrieben wird, was mit dieser Arbeit widerlegt werden soll (Weingärtner, 2009, S. 32). Ebenfalls ist zu erwähnen, dass die Arbeit aus sozialpädagogischer Perspektive zu verstehen ist, da es sich um den Kontext des

betreuten Wohnens handelt, in welchen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen hauptsächlich anzutreffen sind und auch das Empowerment-Konzept dort häufiger zutrage kommt. Im Anschluss an die drei Hauptthemen (Menschen mit Beeinträchtigung, Selbstbestimmung und Empowerment) der Bachelorarbeit werden der Bezug zur Sozialen Arbeit, beziehungsweise die Anforderungen und Unterstützungsleistungen der Sozialen Arbeit im Kontext des betreuten Wohnens aufgezeigt. In der Schlussbetrachtung wird dann die Fragestellung durch Zusammenfassen der wichtigsten Inhalte der Arbeit beantwortet. Ebenfalls enthält die Schlussbetrachtung eine persönliche und fachliche Reflexion und ein Ausblick auf die künftigen Tendenzen und Entwicklungen zum Thema Selbstbestimmung.

2 Menschen mit Beeinträchtigung

2.1 Definition

Wenn von Menschen mit Beeinträchtigungen die Rede ist, dann handelt es sich um Personen, welche in ihrem Leben und ihrer Teilhabe im Alltag, eingeschränkt sind, was die Eingliederung in die Gesellschaft erschwert. Die Ursachen dafür können unterschiedlich sein, durch einen Unfall, Geburtsgebrechen, Gendefekt oder andere Erkrankungen (Bernitzke, 2015, S. 26 – 27). Durch ihre Beeinträchtigungen sind die Menschen auf die Unterstützung der Sozialen Arbeit angewiesen. Die Soziale Arbeit soll, im Rahmen diverser Wohnmöglichkeiten, durch ihre pädagogischen Unterstützungsleistungen trotz Beeinträchtigung ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Es werden drei Arten von Beeinträchtigungen unterschieden: psychische, physische und geistige Beeinträchtigungen. Diese drei Arten von Beeinträchtigungen werden jeweils noch detaillierter unterteilt, um Beeinträchtigungen korrekt zuordnen zu können. Im Folgenden wird erläutert, um was es sich bei den unterschiedlichen Beeinträchtigungen handelt und wie sich diese zeigen.

2.2 Arten von Beeinträchtigungen

2.2.1 Psychische Beeinträchtigung

Die Psychische Beeinträchtigung ist eine Form der Beeinträchtigungen, bei der ein Individuum ein Erleben und / oder Verhalten zeigt, welches von der in der Gesellschaft gültigen Norm abweicht. Hierzu gibt es jedoch Merkmale, welche auftreten müssen, damit man einer betroffenen Person tatsächlich eine psychische Beeinträchtigung zuschreiben kann. Ein wichtiges Merkmal ist dabei, dass der Zustand des Erlebens / Verhaltens dauerhaft auftreten muss. Hin und wieder einen schlechten Tag, verbunden mit Traurigkeit zu haben, bedeutet also nicht gleich, eine psychische Beeinträchtigung zu haben. Der Zustand der Traurigkeit muss über einen längeren Zeitraum anhalten um beispielsweise als Depression und somit einer psychischen Beeinträchtigung definiert zu werden. Ein zweites Merkmal ist, dass ein Leidensdruck für die betroffene Person entstehen muss, um von einer psychischen Beeinträchtigung reden zu können. Das Erleben / Verhalten der Person muss also emotional belastend sein. Als drittes Merkmal kommt eine Beeinträchtigung für die betroffene Person und / oder ihre Umgebung hinzu. Die drei genannten Merkmale für psychische Beeinträchtigungen können, müssen aber nicht gleichzeitig auftreten (Hobmair, 2013, S. 477 - 478).

Zu beachten ist ebenfalls die jeweilige Kultur, aus welche die betroffene Person kommt, so wie die Umstände, welche das Verhalten rechtfertigen könnten (Hobmair, 2013, S. 477 - 478). Dies lässt sich sehr gut an dem Beispiel der Homosexualität verdeutlichen, welche in China beispielsweise noch immer ungern gesehen wird (Gygax, 2016, o.S.). Vergleichsweise in Deutschland werden Homosexuelle heutzutage grösstenteils als 'normal' angesehen.

Psychische Beeinträchtigungen werden nochmals detaillierter unterteilt in Verhaltensstörungen, also abweichendes Verhalten wie zum Beispiel Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern, und emotionalen Störungen, also abweichendes Verhalten im Erleben wie beispielsweise Depressionen und damit verbundenem fehlenden Selbstwert (Hobmair, 2013, S. 479).

Die Ursachen von psychischen Beeinträchtigungen können sehr individuell sein. Einige können bereits schon im frühen Kindesalter auftreten, beispielsweise bereits genannte Verhaltensauffälligkeiten. Ein erlittenes Trauma, Stress, allgemeine Belastungssituationen oder biologische Verhaltensänderungen können ebenfalls zu einer psychischen Beeinträchtigung führen. Um Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung in ihrer aktuell schwierigen Situation zur Seite zu stehen und sie darin zu unterstützen, diese zu meistern, gibt es verschiedene Therapiemöglichkeiten. Diese Therapiemöglichkeiten gehören, nebst der vorangegangenen psychologischen Diagnostik und der Prävention, zur klinischen Psychologie (Baumann & Perez, 2005, S. 42 – 46).

Bei der *Psychodiagnostik* werden zunächst einmal mit Hilfe von Gesprächen, Tests und Verhaltensbeobachtungen sämtliche Informationen über die betroffene Person gesammelt. Anhand dieser Informationen wird die Diagnose gestellt, das heisst die Problematik erfasst und analysiert, ob dies einer bestimmten psychischen Störung zuzuordnen ist. Dies bietet die Grundlage für die genaue Planung der Behandlung und Therapie (Hobmair, 2013, S. 474 – 475).

Unter *Prävention* werden frühzeitige Massnahmen verstanden, um das Entstehen von psychischen Beeinträchtigungen vorzubeugen (Hobmair, 2013, S. 475).

In der *Behandlung* geht es um professionelle Hilfe und Intervention, um psychische Beeinträchtigungen der betroffenen Person zu lindern, wenn nicht sogar ganz zu heilen. Es gibt diverse Arten der Behandlung: die Beratung, Psychotherapie und die Rehabilitation. Die Beratung kann ambulant durch psychotherapeutische Gespräche erfolgen. Die Psychotherapie kann ebenfalls ambulant, aber auch stationär erfolgen. Zur Rehabilitation gehören Massnahmen, um beeinträchtigte Personen wieder in ihren Beruf eingliedern und ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichern zu können (Hobmair, 2013, S. 475 – 476).

Zu den häufigsten psychischen Beeinträchtigungen gehören in der Schweiz die Angststörungen und Depressionen (Bundesamt für Gesundheit [BFG], 2015, S. 17).

2.2.2 Physische Beeinträchtigung

Menschen mit einer physischen Beeinträchtigung haben Schwierigkeiten, ihre Motorik zu steuern. Es liegt eine Schädigung des Stütz- und Bewegungsapparates vor oder sie haben eine andere organische Beeinträchtigung (Bernitzke, 2015, S. 160). Ihre Bewegungen sind willkürlich oder nur noch eingeschränkt verfügbar. Betroffene können Reize nicht mehr komplett wahrnehmen. Auch erschwerte oder fehlende verbale Kommunikation gehört zu den

physischen Beeinträchtigungen. Die Ausprägung von physischen Beeinträchtigungen ist sehr unterschiedlich (Bentele & Metzger, 1998, S. 286 – 288). Es reicht von leichten Einschränkungen bis hin zu Lähmungen von Körperteilen.

Unterschieden wird in drei Gesichtspunkten:

Grob- und Feinmotorik: Bei der Grobmotorik wirken Betroffene tollpatschig und ungeschickt. Bei der Feinmotorik handelt es sich um kleinräumige Bewegungen, wie es bei den Händen der Fall ist.

Hyper- und Hypomotorik: Die Hypermotorik ist mit einer hohen Bewegungsunruhe zu vergleichen. Gegenteilig dazu zeigt die Hypomotorik motorische Hemmungen des Verhaltens.

Senso- und Psychomotorik: Sensomotorische Bewegungen erfolgen durch Wahrnehmungen. Die Psychomotorik beinhaltet kognitive und emotionale Prozesse von Bewegungen, beispielsweise die Mimik, an welcher man die aktuelle Stimmungslage ablesen kann (Bernitzke, 2015, S. 160).

Ingeborg Hedderich (2006, S. 30 – 32) unterteilt in ihrem Buch «Einführung in die Körperbehindertenpädagogik» physische Beeinträchtigungen in 3 Kategorien. In der ersten Kategorie handelt es sich um eine Schädigung des Gehirns und Rückenmarks, wie es zum Beispiel bei der infantilen Cerebralparese der Fall ist. Ein Unfall oder eine Krankheit können die Ursache für diese Form der Schädigung sein, aber auch durch Infektionen während der Schwangerschaft oder Sauerstoffmangel bei der Geburt kann solch eine Schädigung entstehen. Der zweiten Kategorie wird eine Schädigung des Muskulatur- und Skelettsystems unterteilt. Diese ist, anders als bei der Schädigung des Gehirns und Rückenmarks, erblich oder genetisch bedingt. Fehlbildungen der Gliedmassen sind nur ein Beispiel dafür. Zur letzten Kategorie gehört eine Schädigung durch chronische Krankheiten oder Fehlfunktionen von Organen. Hier sind die Ursachen ebenfalls individuell. Bei Herzerkrankungen können die Ursachen erblich oder durch die bisherige Lebensweise bedingt sein, bei Hauterkrankungen zum Teil ebenfalls erblich bedingt, aber auch eine Allergie kann als Ursache genannt werden.



Laut der Studie von Bungart (2000, o.S., zitiert nach Bernitzke, 2015, S. 161) ist die häufigste Form von physischen Beeinträchtigungen die infantile Cerebralparese (siehe links Abb. 2), mit einer Häufigkeit von 58% (Bernitzke 2015, S. 161). Hierbei handelt es sich um frühkindliche Bewegungsstörungen, welche die gesamte Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen (Bernitzke, 2015, S. 167).

Abbildung 2: Mädchen mit Cerebralparese

2.2.3 Geistige Beeinträchtigung

Der Begriff der geistigen Beeinträchtigung bringt Schwierigkeiten mit sich. Bei einer physischen Beeinträchtigung ist klar, dass es sich um eine Beeinträchtigung des Körpers handelt, wobei man bei einer geistigen Beeinträchtigung nicht davon ausgehen kann, dass diese eine Beeinträchtigung des Geistes beschreibt (Weingärtner, 2009, S. 43).

Heinz Mühl (1994, S. 684, zitiert nach Thesing & Vogt, 1999, S. 197) beschreibt eine geistige Beeinträchtigung als eine Entwicklungsverzögerung im kognitiven Bereich. Die Lernfähigkeit liegt bei Betroffenen unterhalb der jeweiligen Alterserwartung. Sie haben Schwierigkeiten in der Wahrnehmung, im Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld und in weiteren Bereichen, an deren Entstehung Lernen beteiligt ist. Der sprachliche, emotionale und motorische Bereich ist bei geistig Beeinträchtigten ebenfalls betroffen. Symptomatisch zeigen sich unter anderem Probleme im Lerntempo, in der Gedächtnisleistung in der Schnelligkeit, in der Gedächtnisspeicherung und in der Ausdauer. Der Intelligenzquotient liegt bei Betroffenen mit unter 55% deutlich tiefer als bei Menschen ohne geistige Beeinträchtigung (Bernitzke, 2015, S. 231 - 233). Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung benötigen eine intensive Erziehungsbedürftigkeit, so wie umfängliche pädagogische Massnahmen (Bach, 1977, S. 92, zitiert nach Thesing & Vogt, 1999, S. 197).

Ursachen für geistige Beeinträchtigungen liegen vor allem im medizinischen Bereich. Sie können sowohl exogen wie auch endogener Natur sein (siehe unten Abb. 3). Endogene Ursachen sind anlagebedingt und lassen sich auf Chromosomenabweichungen oder Stoffwechselstörungen zurückführen. Bei exogenen Ursachen wird in pränatal (vor der Geburt, z.B. durch Infektionen der Mutter während der Schwangerschaft), perinatal (während der Geburt, z.B. durch eine Sauerstoffunterversorgung) und postnatal (nach der Geburt, z.B. als Folge einer Hirnhautentzündung) unterschieden. Es handelt sich um verschiedene Erkrankungen und Schädigungen des zentralen Nervensystems und des Gehirns (Bernitzke, 2015, S. 242 – 243).

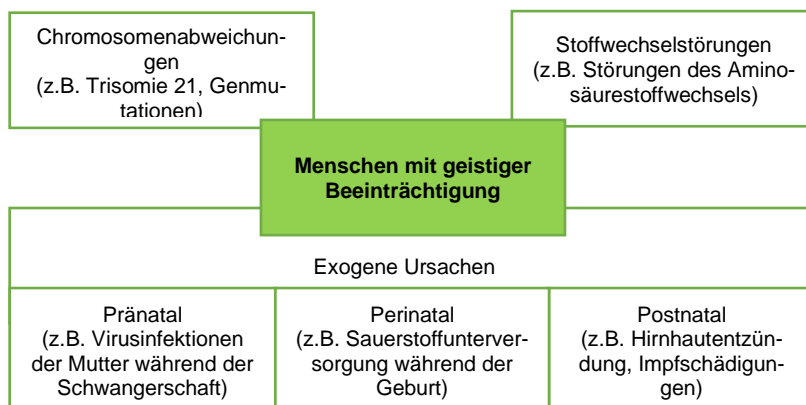


Abbildung 3: Ursachen bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Das Down-Syndrom, auch Trisomie 21 genannt, ist die häufigste geistige Beeinträchtigung. Sie entsteht durch vererbte Stoffwechselstörungen und Hirnschäden vor, während oder nach der Geburt. Das Hauptmerkmal der von Trisomie 21 betroffenen Personen liegt in der Entwicklungsverzögerung (Loh, 1990, o.S., zitiert nach Bernitzke, 2015, S. 236). Weitere typische Merkmale sind – wie auch auf Abb. 4 ersichtlich - physisch sichtbar: kleinerer Körperbau, flacher Hinterkopf, breite Nasenwurzel, etc. Aber auch nicht sichtbare Merkmale, wie Fehlbildungen innerer Organe, zeichnen die Beeinträchtigung aus. Menschen mit Trisomie 21 haben einen ganz besonderen Charakter, da sie über eine hoch entwickelte Fähigkeit verfügen, soziale Kontakte zu knüpfen und anderen Menschen sehr offen und direkt gegenüberzutreten (Thesing & Vogt, 1999, S. 201 – 202).



Abbildung 4: Mädchen mit Trisomie 21

Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung wird allgemein ein besonderer Charakter zugeschrieben, da sie eine Sensibilität für echte menschliche Beziehungen haben (Thalhammer nach Thesing, 1999, S. 197f. zitiert in Weingärtner, 2009, S. 44 – 45).

Laut dem damaligen Verband katholischer Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte (caritas, 1992, S. 5 – 7, zitiert nach Thesing & Vogt, 1999, S. 195 – 197), welcher heute als Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie auftritt, werden Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in vier unterschiedlichen Schweregraden unterteilt. Gemessen wird der jeweilige Schweregrad am Aufwand der Hilfebedürftigkeit. Je grösser der Aufwand der Hilfebedürftigkeit, desto grösser der Schweregrad der geistigen Beeinträchtigung. Bei einem geringen Schweregrad ist die betroffene Person mit einer *leichten geistigen Beeinträchtigung* grösstenteils selbstständig, kann lesen, kommunizieren und ist sogar berufstätig. Benötigt es einen mittleren Hilfebedarf, wird von einer *mässigen geistigen Beeinträchtigung* gesprochen. In diesem Fall begrenzt sich die Kommunikation in Form von einfacher Sprache und es sind nur einfache berufliche Tätigkeiten möglich. Um die persönlichen Belange vertreten zu können, bedarf es der Unterstützung von Aussenstehenden. Menschen mit *schwerer geistiger Beeinträchtigung* kommunizieren vorwiegend via Körpersprache. Durch ihre schwere Beeinträchtigung benötigen sie grundsätzlich ergänzende Hilfe, sowie Anleitung und Aufforderung, um ihre Fähigkeiten zu behalten. Der Hilfebedarf misst sich hier also im höheren Bereich. Bei Menschen, welche einen sehr hohen Hilfebedarf benötigen, wird von *schwerster geistiger Beeinträchtigung* gesprochen. Sie benötigen umfassende körperliche Pflege und Unterstützung in sämtlichen Bereichen des Lebens. Die Aufnahme von Beziehungen ist fast unmöglich und die Kommunikation gestaltet sich, nur

durch Abgabe einzelner Laute, als schwierig. Dennoch besteht die Möglichkeit zum Aufbau einer Beziehung und der Mitteilung eigener Bedürfnisse, indem mit Hilfe pädagogischer Massnahmen wie Berührung, Ansprache, basale Stimulation oder Musik die Wahrnehmung erweitert und somit eine Reaktion auf die Umgebung erwirkt werden kann.

Je nach Hilfebedarf kommt die Soziale Arbeit ins Spiel. Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, insbesondere mit einer schweren oder schwersten geistigen Beeinträchtigung benötigen einen so umfassenden unterstützenden Rahmen, dass sie ein betreutes Wohnen in Anspruch nehmen müssen. Hier bedarf es durch die Professionellen der Sozialpädagogik diverse Methoden, um die Selbstständigkeit von Menschen mit schwerer oder schwerster geistiger Beeinträchtigung zu fördern und sie in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen.

3 Selbstbestimmung

Das Thema der Selbstbestimmung ist in der Sozialen Arbeit in der heutigen Zeit sehr von Bedeutung, da in der Zusammenarbeit zwischen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung grundsätzlich die Gefahr besteht, dass die Betroffenen durch die Strukturen im jeweiligen betreuten Wohnen von Fremdbestimmung geleitet sind. Mit der Selbstbestimmung und verschiedenen dazugehörigen Methoden, soll die Eigenverantwortung der Menschen mit geistiger Beeinträchtigung besonders durch die pädagogische Arbeit der Professionellen der Sozialen Arbeit gestärkt werden. Denn je mehr Fremdbestimmung, desto weniger Eigenverantwortung für einen Menschen mit geistiger Beeinträchtigung (Bartelt, Greving, Hülskemper, Museller & Niehoff, 2000, S. 307). Angelegenheiten sollen so weit wie möglich selbst geregelt werden können und dürfen (Speck, 1996, o.S., zitiert nach Weingärtner, 2009, S. 16; Niehoff-Dittmann, 1996 o.S.; Hahn, 1994a und 1996, o.S.). Heutzutage findet die Selbstbestimmung in vielen Institutionen für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung Eingang (Theunissen, 2001, o.S., zitiert nach Weingärtner, 2009, S. 17). Die Idee der Selbstbestimmung trat durch die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung in den Fokus, welche in einem späteren Kapitel genauer erläutert wird (Weingärtner, 2009, S. 18).

3.1. Definition

Das Wort 'Selbstbestimmung' besteht aus zwei Wörtern, welche es zunächst einmal zu definieren gilt. Der Wortteil 'Selbst' bedeutet im sprachlichen Gebrauch, dass ein Individuum sich und seine Identität, also sich selbst, entdeckt. Beim Wort 'Bestimmung' handelt es sich zum einen um 'den Befehl über etwas zu haben', was in diesem Sinne mit 'Macht über etwas haben' verbunden ist, und zum anderen handelt es sich bei dem Begriff um 'die Benennung von etwas', also darum, etwas zu klassifizieren, sprich zu etwas einzuordnen. Somit zielt Selbstbestimmung auf ein einzelnes Individuum ab, welches sich zunächst selbst definiert, um im Anschluss darüber Macht über sich selbst auszuüben (Waldschmidt, 2011, S. 19 - 20).

Da die Diskussionen über eine genaue Definition von Selbstbestimmung auseinandergehen, entwickelte Anne Waldschmidt (2011, S. 50 - 51) ein Modell, welches vier unterschiedliche Grundgedanken der Selbstbestimmung aufzeigt, welche jedoch gleichzeitig miteinander zusammenhängen. Hierzu zählen die *Selbstbeherrschung*, die *Selbstinstrumentalisierung*, die *Selbstthematization* und die *Selbstgestaltung*.

Im Konzept der *Selbstbeherrschung* wird die Selbstbestimmung als pflichterfüllte, an moralische Kategorien ausgerichtete Herrschaft eines Einzelnen über sich selbst definiert. Hierbei steht die subjektive Frage «Was soll ich tun?» im Vordergrund (Waldschmidt 2011, S 53). Gerade mit dem 'sollen' wird der ethische Aspekt der Selbstbestimmung in diesem Konzept aufgezeigt (Waldschmidt, 2011, S. 58). Das Individuum wird nicht von seinen Trieben, Begierden und Interessen geleitet, sondern richtet sich sowohl an die eigenen Grundbedürfnisse, wie

auch an das Gemeinwohl. Dem Individuum geht es also nicht nur um sein persönliches Wohl, sondern auch um das seines Umfelds (Waldschmidt, 2011, S. 53).

Im Konzept der *Selbstinstrumentalisierung* wird Selbstbestimmung fast gegenteilig definiert. Es geht weniger um das Gemeinwohl, welches hier in den Hintergrund rückt, sondern um das persönliche Wohl eines Individuums. Das Individuum ist bestrebt, maximales Glück für sich persönlich zu erreichen und ein angenehmes Leben ohne Gebote und Verbote zu führen. Wichtig ist nur, dass die Bedürfnisse des Individuums befriedigt sind, unabhängig vom Umfeld (Waldschmidt, 2011, S. 58 – 60).

Im dritten Konzept, der *Selbstthematization*, geht es nun mehr um die Erforschung nach der eigenen Identität. Das Individuum möchte mehr über sich selbst erfahren und sucht nach der eigenen Wahrheit. Die Frage nach dem «Wer bin ich?» rückt hier in den Vordergrund. Waldschmidt thematisiert, dass nur die Suche nach seinem eigenen Selbst Freiheit bringt und definiert Freiheit mit der Kontrolle über sein eigenes Leben und das Recht, auf persönliche Weiterentwicklung (Waldschmidt, 2011, S. 63, 64, 67).

Im vierten und letzten Konzept, der *Selbstgestaltung*, geht es um die Frage «Wie will ich leben?». Es geht hierbei um die eigene persönliche Lebensgestaltung des Individuums und die Mässigung der Fremdbestimmung. Gleichzeitig muss der Mensch seine eigene Beherrschung üben und persönliche Triebe eingrenzen, zur eigenen Fürsorge (Waldschmidt, 2011, S. 70, 72, 74).

Der Begriff der Autonomie wird sehr häufig als Synonym des Begriffs Selbstbestimmung verwendet (Weingärtner, 2009, S. 24). Grundsätzlich kann gesagt werden, dass es sich bei der Selbstbestimmung darum handelt, dass jedes Individuum selbst über sein Leben bestimmen kann und darf und nicht mehr durch andere Personen bevormundet bzw. fremdbestimmt wird (Bundesvereinigung Lebenshilfe, 1996, o.S., zitiert nach Weingärtner, 2009, S. 15). Das Individuum soll seine eigenen Vorstellungen oder Wünsche in den wesentlichen Bereichen seines Lebens erfüllen können (Weingärtner, 2009, S. 34).

3.2. Selbstbestimmung aus ethischer Sicht

Wurzeln des Begriffs Selbstbestimmung sind in der Philosophie der Aufklärung (18. Jahrhundert) zu erkennen, wobei es sich in erster Linie um die Freiheit des Menschen handelte. Kant, welcher als Philosoph der Aufklärung gilt, fordert den Menschen dazu auf, aus seiner selbst verschuldeten Abhängigkeit herauszugehen. Jeder Mensch sei vernünftig und für sich selbst verantwortlich (Grampp, 1995 o.S., zitiert nach Weingärtner, 2009, S. 24; Waldschmidt, 1999, o.S.). Die Selbstbestimmung ist ethisch gesehen ebenfalls dahingehend wichtig, um die Würde eines Menschen nicht durch Fremdbestimmung zu verletzen. Selbstbestimmung ist ein grundsätzliches Wesensmerkmal und Grundbedürfnis der Menschen, egal ob mit oder ohne geistige Beeinträchtigung (Hahn, 1994 & 1999, o.S., zitiert nach Weingärtner, 2009, S. 58).

3.3. Historischer Hintergrund – Selbstbestimmt-Leben-Bewegung

Das Wesentliche der Historie der Selbstbestimmung sind die Fähigkeit und die Verpflichtung eines jeden Menschen, selbst über sein Handeln und sich selbst zu bestimmen (Grapp, 1995, o.S., zitiert nach Weingärtner, 2009, S. 24 – 25; Waldschmidt, 1999, o.S).

Aus politischer Sicht ist die heutige Demokratie die staatliche Umsetzung der Selbstbestimmungsidee. Dies ist in sämtlichen staatlichen Erklärungen, wie beispielsweise in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vom 10.12.1948, verankert (Weingärtner, 2009, S. 25).

Als Vorreiter der Selbstbestimmung galt die Bundesvereinigung Lebenshilfe. Es entstand eine Neuorientierung der Menschen mit geistiger Beeinträchtigung unter dem Paradigma der Selbstbestimmung. Dies geschah durch einen Kongress in Deutschland zum Thema «Ich weiss doch selbst, was ich will» und ist dadurch erst in der Pädagogik aufgekommen.

Ein weiterer wichtiger Impuls der Selbstbestimmungsidee in der Geistigbehindertenpädagogik war die US-amerikanische independent-living-Bewegung. Hier haben sich in den 1960ern Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung in Form einer Selbsthilfebewegung zusammengeschlossen, um gegen entmündigende und bevormundete Lebensbedingungen zu protestieren (Weingärtner, 2009, S. 18).

In Deutschland war das sogenannte «Krüppeltribunal» von 1981 der Vorreiter der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung. Hier trafen sich ebenfalls Menschen mit einer Beeinträchtigung aus ganz Deutschland, jedoch vorab nur, um ihre Erfahrungen untereinander auszutauschen, bevor es um das aktive Einsetzen für die Selbstbestimmung ging. Seit den 1960ern und 1970ern entwickelte sich dann ebenfalls eine starke Selbsthilfebewegung. Dies durch unbefriedigende Strukturen im Gesundheits- und Sozialsystem. Es wurden immer öfter Kleingruppen gebildet, welche sich auch in Deutschland für die Selbstbestimmung einsetzten, mit dem Ziel, persönliche Lebensumstände zu verbessern und nachhaltige Veränderungen des sozialen und politischen Umfelds. Somit war die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung auch in Deutschland angekommen. 1990 entstand dann ein Gesetz für ein staatliches und privates Diskriminierungsverbot, was international wegweisend war und ist (Rock, 2001, o.S., zitiert nach Weingärtner, 2009, S. 18).

Was früher mit einer Selbsthilfebewegung begann, endet heute in mehreren Zentren in ganz Deutschland, welche Beratungen anbieten und über diverse ambulante Hilfsangebote verfügen (Schnoor, 2007, S. 224 - 226).

3.4. Selbstbestimmung bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung wird die Selbstbestimmung zunächst grundsätzlich einmal abgesprochen (Weingärtner, 2009, S. 32). Sie werden in der Pädagogik primär als hilfebedürftig und abhängig, anstatt als selbstbestimmt, gesehen (Möckel, 1988, o.S., zitiert

nach Weingärtner, 2009, S. 32). In erster Linie geht es um tägliche Mahlzeiten und die Pflege von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Da die Annahme gilt, dass diese Menschen auf eine dauerhafte Anleitung anderer angewiesen sind, wird davon ausgegangen, dass eben diese Helfer dominant sein müssen. Somit entsteht eine Einschränkung von persönlichen Freiheitsräumen und eben das Absprechen der Selbstbestimmung (Weingärtner, 2009, S. 32 – 33).

Durch die aufkommende Selbstbestimmungsdiskussion hat sich diese Ansicht radikal verändert. Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung werden nun weitestgehend Selbstbestimmung zugesprochen. Ebenfalls hat die Mehrheit der sozialen Institutionen ihre Konzepte soweit angepasst, dass die Idee der Selbstbestimmung nun auch in jenen Einrichtungen angekommen zu sein scheint (Weingärtner, 2009, S. 32 – 33).

Durch eine Befragung (Ribler, 2019, Folie 3) von Menschen mit einer Beeinträchtigung, welche im betreuten Wohnen leben, kristallisierten sich diverse Ansprüche heraus, welche erfüllt sein müssen, um aus ihrer Sicht im betreuten Wohnen selbstbestimmt leben zu können. Dies beginnt bereits bei der Wahl der persönlichen Bezugsperson. Hinzu kommen grundlegende Dinge wie die freie Entscheidung über sich selbst, was das ins Bett gehen betrifft, das Essen, Trinken, etc.. Menschen im betreuten Wohnen ist es wichtig, dass sie ihr Zimmer selbst gestalten können und ihre Privat- und Intimsphäre von den Betreuenden geschützt wird. Ebenfalls wollen sie ein Anrecht haben, jederzeit Besuch empfangen zu können, wenn möglich sogar mit Übernachtungen. Über die Freizeit im Allgemeinen, so wie die Ferien wollen Menschen im betreuten Wohnen ebenfalls mitentscheiden, wie auch darüber, welche neuen Anschaffungen, Bewohner oder Bewohnerinnen und Mitarbeitenden in das Wohnheim kommen. Sie wollen über die Gestaltung der Zusammenarbeit von Eltern, Mitarbeitenden, gesetzlichen Vertretern und Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen selbst entscheiden und sich nichts vorgeben lassen.

Grundsätzlich will kein Bewohner und keine Bewohnerin im betreuten Wohnen fremdbestimmt oder 'erzogen', sondern als eigenständige Person anerkannt werden.

3.5. UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention, abgekürzt UN-BRK, dient allgemein zur Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung und als Kontrollmechanismus, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die gleichen Rechte haben wie diejenige ohne. Sie sollen frei – und selbstbestimmt – entscheiden können, wo sie wohnen, wie sie ihr Leben führen und sie sollen die Möglichkeit auf die gleiche Bildung und Arbeit haben. Es geht also um die uneingeschränkte Teilhabe in und an der Gesellschaft (Degener & Diehl, 2015, S. 15 - 18). Durch die allgemein gültige UN-Behindertenrechtskonvention wird ein Wissen und Informieren in sämtlichen

Bereichen des öffentlichen Lebens gesichert und somit zur Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigung beigetragen (Degener & Diehl, 2015, S. 17).

Verabschiedet wurde die UN-BRK im Dezember 2006 in New York. Sie war die erste Menschenrechtskonvention im neuen Jahrtausend und wurde innert kürzester Zeit von der grössten Anzahl der Staaten unterzeichnet. Ins Rollen gebracht hat dies an der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Initiative aus Mexico. Es sollten Vorschläge von allen 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und deren Organisationen für eine Behindertenrechtskonvention erarbeitet werden (Degener & Diehl, 2015, S. 55 - 56).

Die UN-BRK ist für alle Vertragsstaaten verbindlich. Sie wirkt öffentlich-rechtlich, aber auch im privatrechtlichen Bereich. Inhaltlich ist die UN-BRK weit gefächert. Bereits im ersten Artikel wird über den Zweck der UN-BRK informiert, dass alle Menschen gleichberechtigt ein Recht auf Menschenrechte und Grundfreiheiten besitzen und es diese zu fördern und zu schützen gilt. Ebenfalls müssen die Mitgliedsstaaten der UN-BRK dafür sorgen, dass Menschen mit Beeinträchtigung in keinsten Form diskriminiert werden, dies mit vielfältigen Massnahmen wie Bekämpfung von Vorurteilen und Klischees und positive Aufklärung über Menschen mit Beeinträchtigungen. Definiert werden Menschen mit Beeinträchtigungen als sämtliche Personen, die durch eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung an einer gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft gehindert sind. Ein weiterer wichtiger Artikel der UN-BRK ist Artikel 3 mit seinen 8 Prinzipien. Dieser ergibt sich aus 1.) dem Prinzip der Autonomie, 2.) die Achtung der Menschenwürde, 3.) die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, 4.) Chancengleichheit und Barrierefreiheit, 5.) Partizipation, 6.) Inklusion, 7.) Diversität behinderter Menschen, 8.) Akzeptanz von Menschen mit Beeinträchtigung als Teil menschlicher Vielfalt. Ebenfalls geregelt sind allgemeine Pflichten der Vertragsstaaten, wie zum Beispiel für Barrierefreiheit zu sorgen. Grundsätzlich ist die UN-BRK eine Anlehnung an die Menschenrechte (Degener & Diehl, 2015, S. 55 – 59).

Um die Einhaltung der UN-BRK zu überprüfen, tagt mehrere Wochen im Jahr ein Überwachungsausschuss in Genf. Mit drei unterschiedlichen Verfahren wird die Einhaltung der UN-BRK überprüft. Im Staatenberichtsverfahren muss jeder Vertragsstaat einen Bericht über die Umsetzung der UN-BRK vorlegen. Anhand dieses Berichts wird festgestellt, ob das Land seinen Pflichten der UN-BRK nachkommt oder nicht und falls nicht, was die Schritte sind, um dies zu ändern. Im Beschwerdeverfahren geht es um einzelne Beschwerden von Menschenrechtsverletzungen, welche Betroffene direkt selbst vor dem Ausschuss erheben können. Die Beschwerde wird vom Ausschuss auf Verletzung oder Nicht-Verletzung eines Staates geprüft und anschliessend, ähnlich wie in einem Gerichtsverfahren, entschieden. Im dritten und letzten Verfahren, dem Untersuchungsverfahren, können Vertragsstaaten Untersuchungen in anderen Vertragsstaaten veranlassen, ob Menschenrechte in diesem Staat verletzt wurden oder werden (Degener & Diehl, 2015, S. 66 – 69).

Die Barrierefreiheit ist ein erfahrungsgemäss unvermeidlicher Artikel, der in UN-BRK ein separat geregelter Artikel ist. Wichtig zu beachten ist, dass es sich beim Thema Barrierefreiheit nicht einzig und allein darum handelt, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung problemlos mit den öffentlichen Verkehrsmitteln reisen können. Ebenfalls soll ihnen Zugang zu Bildung, Arbeit, Information ermöglicht werden (Degener & Diehl, 2015, S. 170 - 171). Menschen mit einer Beeinträchtigung sollen die Möglichkeit haben, eine gleichwertige Bildung zu erhalten, wie Menschen ohne Beeinträchtigung. Dies bedeutet zum Beispiel die Möglichkeit, die Schule zu besuchen oder ein Studium absolvieren zu können. Sie sollen die Möglichkeit haben, eine Arbeit im 1. Arbeitsmarkt zu erhalten, falls möglich müssen hier einige spezielle Geräte organisiert werden. Vor allem müssen Menschen mit einer Beeinträchtigung einen Zugang zu sämtlichen öffentlichen Informationen erhalten, dies beispielsweise durch Gebärdendolmetscher und Gebärdendolmetscherinnen oder Untertitel im Fernsehen. Somit soll durch den Artikel der Barrierefreiheit eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben gesichert werden.

Die UN-BRK wurde von der Schweiz erst 8 Jahre später, also im Jahr 2014 angenommen und ist im selben Jahr in Kraft getreten. Durch die Ratifizierung der UN-BRK anerkennt die Schweiz Menschen mit einer Beeinträchtigung als Teil der menschlichen Vielfalt. Aufgrund des Rechtssystems in der Schweiz ist der Beitritt zur UN-BRK ein integrierter Bestandteil des Schweizerischen Rechts geworden, an welches sich die Schweiz gezwungenermassen halten muss und somit verpflichtet ist, die in der UN-BRK enthaltenen Rechte der Mindeststandards zur Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen umzusetzen (Eidgenössisches Departement des Innern [EDI], o.J.).

In der EU leben laut der Europäischen Kommission etwa 80 Millionen Bürger und Bürgerinnen mit einer Beeinträchtigung. Von diesen 80 Millionen Bürgern und Bürgerinnen ist nur ein Anteil von 10 % arbeitsfähig. Die Bildungschancen für Menschen mit einer Beeinträchtigung sind aufgrund von Benachteiligung gering, obwohl mit dem Artikel 24 der UN-BRK eine Chancengleichheit im Erziehungs- und Bildungssystem vorgeschrieben wird. Schweden kann in diesem Bereich als Vorbild angesehen werden, da hier der gemeinsame Schulunterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern an der Tagesordnung steht. Nur in Ausnahmefällen, beispielsweise wenn der Grad der Beeinträchtigung zu hoch gemessen wird und somit eine spezielle Unterstützung in Anspruch genommen werden muss, folgt die Unterstützung in einer Sondereinrichtung. Dies bedarf jedoch zuerst ein strenges Verfahren zur Prüfung. Ebenfalls bietet Italien eine Vorbildfunktion im Bereich des Schulsystems für Menschen mit einer Beeinträchtigung. In Italien fordert ein Gesetz bereits seit vielen Jahren, dass alle Schulen barrierefrei sind. Gemeint sind nicht nur die Schulgebäude an sich, sondern ebenso die Ausstattung, welche Hilfsmittel zur Unterstützung für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung beinhalten muss. Um einen gleichwertigen Schulalltag von Menschen mit geistiger

Beeinträchtigung gewährleisten zu können, gibt es an den Schulen Beiräte, bestehend aus Lehrpersonen, Familienangehörigen und unterstützenden Fachkräften, um gemeinsam Pläne für einen barrierefreien Schulalltag zu gestalten. Dies sind jedoch so gesehen 'nur' Vorgaben. Wie die Umsetzung in der Praxis aussieht, ist fraglich, da die Umsetzung mit einigen Schwierigkeiten einhergeht. Dies sind – vermutlich – zum grössten Teil die fehlenden finanziellen Mittel, aber möglicherweise auch fehlendes gut ausgebildetes Personal oder andere Dinge, die die Umsetzung erschweren. Da in sämtlichen Mitgliedsstaaten oftmals grundsätzlich die finanziellen Mittel fehlen, scheint die allgemeine Umsetzung des Artikels 24 der UN-BRK noch nicht definitiv zu geschehen, was zur Folge hat, dass grösstenteils die Eltern für die Förderung und Assistenz für ihre Kinder mit Beeinträchtigung aufkommen müssen (Degener & Diehl, 2015, S. 356 – 359).

Nicht nur im Bildungsbereich, sondern auch in der Arbeitswelt (Artikel 27 der UN-BRK) sind Menschen mit einer Beeinträchtigung heutzutage noch benachteiligt. Je grösser der Grad der Beeinträchtigung, desto schwieriger haben es die Betroffenen, eine Arbeit zu finden. Auch hier können ebenfalls – zumindest theoretisch gesehen - Schweden und Italien zum Vorbild genommen werden. In Schweden erhalten beispielsweise Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Unterstützung bei der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigung. Ebenfalls besteht ein Diskriminierungsverbot für Arbeitssuchende und im Arbeitsalltag. In der Praxis ist trotz dieser Gesetze die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Beeinträchtigung dennoch doppelt so hoch wie bei Menschen ohne Beeinträchtigung. In Italien, aber auch in Griechenland, geht das Gesetz sogar noch weiter. Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, 7 Prozent der Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Beeinträchtigung zu besetzen. Allerdings unterscheiden sich auch hier Theorie und Praxis voneinander, denn aufgrund von wirtschaftlichen Gründen haben Betriebe die Möglichkeit, sich durch Zahlung von Ausgleichsabgaben davon freizukaufen. Ganz zum Nachteil sind die Zahlungen dieser Ausgleichsabgaben jedoch nicht, da diese in einen staatlichen Fonds fliessen, mit welchem Arbeitsförderungsprogramme, Arbeitsplatzausstattungen, etc. für Menschen mit einer Beeinträchtigung finanziert werden.

In der Theorie sind also die Mitgliedsstaaten durch das Erlassen von Gesetzen, um die Einhaltung der UN-BRK gewährleisten zu können, bemüht. Die praktische Umsetzung bringt leider noch nicht zu 100 Prozent das gewünschte Ergebnis (Degener & Diehl, 2015, S. 359 - 360).

4 Empowerment

4.1 Definition

Wird Empowerment wörtlich übersetzt, bedeutet es so viel wie «Selbstbefähigung» oder «Stärkung von Eigenmacht und Autonomie». Es handelt sich bei Empowerment um Entwicklungsprozesse, in denen Menschen Kraft und Lebensqualität gewinnen, um ein für sie angemessenes, besseres und selbständigeres Leben zu führen. Die betroffenen Individuen wollen sich aus ihrer Unterdrückung befreien und Selbstbestimmung für sich erobern. Einen allgemein akzeptierten Begriff, durch den sich Empowerment übersetzen lässt, gibt es nicht. Dies lässt einen Kritikpunkt am Empowerment zu. Das Empowerment-Konzept lässt Spielraum für Interpretationen von Werten, Grundüberzeugungen und moralischen Positionen zu, welche bei jeder Person individuell sind. Da über die unterschiedlich entstehenden Inhalte des Empowerment-Konzepts diskutiert wird, muss von Beginn an geklärt werden, welcher Fokus beim Empowerment-Konzept gesetzt werden soll. Hierzu gibt es vier unterschiedliche Zugänge zur Unterstützung, welche im Folgenden erläutert werden (Herriger, 2014, S. 13 - 14).

Die 4 unterschiedlichen Zugänge von Empowerment sind politisch, lebensweltlich, reflexiv und transitiv buchstabiert.

Im ersten, dem politisch buchstabierten, Zugang, ist das Begriffselement «Power» zentral. Dies wird mit politischer Macht übersetzt. Es geht also im ersten Zugang um den Blick auf die politische Sicht. Aufgrund der unterschiedlichen Machtverteilung, wollen Menschen mit geringerer Macht aus ihrer aktuellen Position austreten, um in ihrem Leben mehr Macht zu erlangen. Ein Beispiel hierfür sind die Bürgerrechtsbewegungen, bei denen die Interessen ethnischer und sozialer Minderheiten vertreten wurden und die Betroffenen somit zu mehr Macht gelangten (Herriger, 2014, S. 14). Mit Hilfe des Empowerments soll also Macht im politischen Sinne gerechter verteilt werden (Berger & Neuhaus, 1995, S. 164, zitiert nach Herriger, 2014, S. 14).

Der zweite Zugang bezieht sich ebenfalls auf den Begriff «Power» im Wort Empowerment. Dieser wird hier jedoch mit «Stärke» oder «Kompetenz» übersetzt. Es wird die Bedeutung zugeschrieben, die Belastungen des Alltags in eigener Kraft bewältigen zu können und somit einen gelingenderen Alltag zu garantieren (Herriger, 1991, 1995, o.S., zitiert nach Herriger, 2014, S. 15; Keupp, 1997, o.S.).

Im reflexiven Zugang wird von der aktiven Aneignung von Macht durch Machtlosigkeit gesprochen. Hierbei wird der Prozess beschrieben, bei welchem sich Menschen aus eigener Kraft aus der Bevormundung befreien und somit zu aktiv handelnden Individuen mit Selbstbestimmung werden. Empowerment bezeichnet «einen selbstinitiierten und eigengesteuerten Prozess der (Wieder-) Herstellung von Lebenssouveränität auf der Ebene der Alltagsbeziehungen wie auch auf der Ebene der politischen Teilhabe» (Herriger, 2014, S. 16). Ein Übergang aus politischem und lebensweltlichem Zugang ist hier erkennbar.

Im vierten und letzten Zugang geht es um das Ermöglichen, das Unterstützen und das Fördern von Selbstbestimmung eines Individuums durch Andere. Hierbei handelt es sich konkret um berufliche Helfer, welche Adressaten «Hilfestellungen bei der Eroberung von neuen Territorien der Selbstbestimmung geben» (Herriger, 2014, S. 17). Im transitiven Zugang wird also nicht auf das Individuum selbst geschaut, sondern auf den Leistungskatalog von Mitarbeitenden, welche im Empowerment-Prozess bei der Förderung der Ressourcen von Individuen unterstützen (Herriger, 2014, S. 17).

4.2 Woher kommt das Empowerment?

Der Begriff des Empowerments ist zum ersten Mal 1976 in den USA, in einem Buch von Barbara Solomon, zu finden. Sie beschreibt Empowerment als eine neue Kultur des Helfens. 1994 erschien eine Neuauflage ihres Buches, in welchem sie Empowerment genauer definiert. Sie erklärt Empowerment als «Bewältigung von Alltagsangelegenheiten» und «Selbstbestimmung des Klienten und der Klientin» und sieht Menschen mit einer Beeinträchtigung als Personen mit vielfältigen Fähigkeiten und Entwicklungschancen an. In der Neuauflage über Empowerment versucht sie, der Geschichte zur Entstehung des Empowerment-Konzepts auf den Grund zu gehen (Herriger, 2014, S. 21).

Der Anfang des Empowerments ist eine Zeitreise durch soziale Bewegungen seit den 1950er Jahren in sämtlichen kapitalistischen Gesellschaften des Westens. Soziale Bewegungen sind Gruppen von Menschen, die durch gemeinsame Aktionen einen sozialen Wandel herstellen wollen. Der Grund hierfür liegt Benachteiligungen oder Diskriminierungen zugrunde. Das Ziel sozialer Bewegungen ist die strukturelle Veränderung von Politik und Kultur (Herriger, 2014, S. 22).

Der Beginn für das Empowerment-Konzepts war in den 1950er und 1960er Jahren die Bürgerrechtsbewegung in den USA, bei der die schwarze Minderheitsbevölkerung gegen Diskriminierung und für die Gleichstellung eintrat. Geprägt wurde diese Bürgerrechtsbewegung durch Martin Luther King, welcher die Beteiligten der Bürgerrechtsbewegung zu einer gewaltfreien Bewegung animierte und die Meinung vertritt, dass jeder Mensch sein Leben selbst in die Hand nehmen kann. Durch diese kollektive Bewegung entstand bei den Menschen ein Gewinn an Stärke und somit das Grundkapital des Empowerments (Herriger, 2014, S. 21 – 25). Die damaligen Bewegungen haben auch die Gegenwart geprägt. In der Folge der Bürgerrechtsbewegungen wollte man weg von einer bürgerfernen Politik und hin zu einer Politik bestehend aus Bürgerbefragungen und Volksentscheide, also einbeziehen des Volks (Herriger, 2014, S. 25). Nach der Bürgerrechtsbewegung der schwarzen Minderheitsbevölkerung folgten weitere Protestbewegungen, wie beispielsweise die Legalisierung illegaler Aufenthalte, welche auch heute noch aktiv sind. Somit folgte auch weiterhin das Verständnis von Empowerment. Auch die feministischen Bewegungen von 1970 waren prägend für das Empowerment. Frauen

gingen auf die Strassen, um für ihre Wünsche und Interessen zu kämpfen. Die Macht des Mannes in der Familie und bezogen auf die Frau sollte eingeschränkt werden. Die Frauen wollten nicht länger unterdrückt werden, sondern Freiheit in sämtlichen Bereichen des Lebens haben (Herriger, 2014, S. 25 – 28).

Die Soziale Arbeit kann insofern als Teil des Empowerment-Konzepts angesehen werden, da sie an den damaligen Bürgerrechtsbewegungen, mehr oder weniger aktiv teilnahm und für gesellschaftliche Veränderungen einstand. Viele Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter engagierten sich somit für die Betroffenen (Herriger, 2014, S. 38).

In der direkten Arbeit mit den Betroffenen war zur damaligen Zeit schon das Ziel der Professionellen, durch Empowerment auf die Stärken der Menschen mit einer Beeinträchtigung Wert zu legen. Durch eben jene Entstehung des Empowerment-Konzepts ist die Soziale Arbeit nun in der Hinsicht bedacht, nicht mehr in einer Expertenrolle zu agieren und für den Betroffenen bzw. die Betroffene zu entscheiden, sondern gemeinsam zu arbeiten (Herriger, 2014, S. 21, 22 & 37).

4.3 Das Menschenbild

Das Menschenbild zählt als wichtiger Bestandteil zum Empowerment-Konzept. Es beschreibt die Zusammenhänge von sozialen Bedürfnissen eines Individuums in seinem sozialen Umfeld (Rosenberg, 2005, S. 5). Das Menschenbild soll im Empowerment in der Hinsicht unterstützend wirken, indem die positiven Seiten, wie die unterschiedlichen Ressourcen eines Menschen, in den Blick geraten. Es wird auch als bio-psycho-sozio-kulturelles Menschenbild verstanden. Der Mensch wird als System mit verschiedenen Eigenschaften verstanden. Hierzu gehören Zellen und Organe, welche durch das Zusammenwirken im Menschen für die biologischen und psychischen Eigenschaften zuständig sind. Um einen Schritt weiter zu gehen, von den Zellen und Organen hin zu den Bedürfnissen eines Menschen, erhält man den Teil des sozialen Menschenbildes. Soziale Bedürfnisse entstehen insbesondere in Sozialen Systemen, wie beispielsweise in der Familie. In diesen sozialen Systemen können Bedürfnisspannungen entstehen, welche durch psychische Prozesse abgebaut werden sollen. Somit entsteht das bio-psycho-soziale Menschenbild. Beim kulturellen Menschenbild wird noch ein Schritt weiter gegangen. Es handelt sich hierbei um eine gesellschaftliche Perspektive, zu welche Gesetze, Normen, Werte, Sprache, etc. gehören. Da dieses Wissen Fähigkeiten des menschlichen Nervensystems voraussetzt, also Zellen, Organe und Bedürfnisbefriedigung, entsteht das bio-psycho-sozio-kulturelle Menschenbild. All die genannten Eigenschaften hängen miteinander zusammen, weshalb sie für ein ausgereiftes bio-psycho-sozio-kulturelles Menschenbild von Nöten sind (Rosenberg, 2005, S. 5 - 6). Zum Menschenbild ebenfalls gehören 5 Grundannahmen, welche der Psychologe Rogers (Hobmair, 2013, S. 41) in der humanistischen Psychologie beschreibt. Diese sind das Streben nach Autonomie, das Streben

nach Selbstverwirklichung, der Mensch als ein aktives Wesen, der Mensch als eine Ganzheit und die Ziel- und Sinnorientiertheit menschlichen Erlebens und Verhaltens. Diese sind ebenfalls ein zu beachtender Aspekt im Empowerment-Konzept.

4.4 4 Ebenen des Empowerments

Empowerment-Prozesse erfolgen auf 4 Ebenen, welche nicht getrennt voneinander betrachtet werden können. Die 4 Ebenen sind die Einzelhilfe, die Gruppenarbeit, die Organisation und die Ebene der Gemeinde, welche im Folgenden genauer erläutert werden (Herriger, 2014, S. 86).

4.4.1 Ebene der Einzelhilfe

In der Ebene der Einzelhilfe geht es um das Individuum, welches hier der direkte Adressat, bzw. die direkte Adressatin ist (Theunissen, 2013, S. 73). In erster Linie geht es bei der Einzelhilfe um die Entwicklung des Stärkegefühls (Dodd & Guierrez, 1990, S. 68, zitiert nach Theunissen, 2014, S. 72), der Lebenszuversicht und des Selbstvertrauens eines Individuums. Dadurch soll das Individuum davon überzeugt werden, dass es seine Angelegenheiten in Eigenregie regeln kann. Während des Empowerment-Prozesses werden diverse Fähigkeiten gestärkt, welche es dem Individuum ermöglichen, zukünftig Entscheidungen zu treffen oder Wünsche zu äussern (Theunissen, 2014, 72 - 73). Um Individuen bei diesen Entwicklungen zu unterstützen, sind methodische Werkzeuge in diesem Empowerment-Prozess hilfreich. Hierzu gehören die motivierende Gesprächsführung, die Ressourcendiagnostik, das Unterstützungsmanagement sowie abschliessend die Biographiearbeit oder Ressourcengespräche, um die bereits vorhandenen Stärken aufzuzeigen (Herriger, 2010, S. 5).

Für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung bewirken die Unterstützungsleistungen der Professionellen der Sozialen Arbeit zunächst einmal das Gegenteil von dem, was sie eigentlich bewirken sollen. Sie überfordern, machen Angst und bringen Unsicherheiten mit sich, was zunächst einmal zu einem Abwehrverhalten führen kann. Dieses Verhalten wird 'Reaktanz' genannt und zählt als natürliche Reaktion auf den drohenden Verlust von Freiheit oder Eingriff in die Selbstbestimmung. Eine mangelnde Selbstwirksamkeitserwartung durch stetige negative Bewältigungsversuche des alltäglichen Lebens, Trennungsandrohungen in sozialen Beziehungen und Beratungen im Zwangskontext sind die drei Erklärungsansätze für die Unsicherheit der geistig Beeinträchtigten. Um diese Unsicherheit möglichst rasch zu nehmen, benötigt es das methodische Werkzeug der motivierenden Gesprächsführung. Hierbei wird von drei Modellen ausgegangen. Einerseits besteht die Annahme, dass Menschen ambivalent sind, da sie zwar etwas ändern möchten, ihnen der Versuch jedoch zu anstrengend erscheint. Die Aufgabe besteht darin, diese Ambivalenz zu erkunden und die Veränderungsmotivation zu fördern. Im zweiten Modell wird davon ausgegangen, dass jeder Mensch das Potenzial zur

Veränderung der aktuellen Situation hat. Diese Motivation des Veränderungspotenzials muss in Form eines Gespräches mit Pro-Argumenten geweckt werden. Im letzten Modell geht man von einem Widerstand aus, welcher durch den Eingriff einer erzwungenen Beratung in die Autonomie geschieht. Um diesen Widerstand zu minimieren, benötigt es Offenheit und Empathie seitens der Professionellen, des Professionellen der Sozialen Arbeit für die Sichtweisen, Ziele und Handlungen des Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Mit Hilfe der motivierenden Gesprächsführung soll den Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung eine positive, ernstgemeinte und stärkende Motivation zu Veränderung nahegelegt werden (Herriger, 2010, S. 87 – 90).

Mit der methodischen Ressourcendiagnostik sollen die Ressourcen von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung gefördert werden. Unter Ressourcen werden auch Stärken verstanden, mit welchen schwierige Lebenssituationen bewältigt werden können. In der Empowerment-Arbeit kommt diese Ressourcendiagnostik laut Herriger (2010, S. 93) an drei Orten zum Einsatz.

In der Erstdiagnostik und der Hilfeplanung geht es um das Erkennen, Einbeziehen und Erneuern der bereits vorhandenen Ressourcen eines Menschen. In der prozessbegleiteten Reflexion wird durch gemeinsames Reflektieren des bisherigen Arbeitsverlaufs zwischen dem Menschen mit Beeinträchtigung und dem oder der Professionelle/n der Sozialen Arbeit das aktuelle Ressourcenrepertoire visualisiert, dokumentiert und Hindernisse reflektiert, um den weiteren Arbeitsverlauf mit den bestehenden oder gegebenenfalls neu entdeckten Ressourcen neu zu planen. In der abschliessenden Evaluation und Qualitätsdokumentation wird die Entwicklung der Ressourcendiagnostik reflektiert und festgehalten. Anhand dieser Auswertung wird das vorhandene Ressourcennetz konstituiert.

Unterschieden wird zwischen personalen und sozialen Ressourcen. Bei den personalen Ressourcen handelt es sich um Persönlichkeitsmerkmale, also Ressourcen, welche bei einer Person selbst liegen. Dazu gehören beispielweise Beziehungsfähigkeit, Empathievermögen, Kommunikation, Selbstakzeptanz, etc.. Zu den sozialen Ressourcen gehört die Einbindung in das soziale Umfeld eines Individuums, also Beziehungen innerhalb der Familie oder Freundschaften. Wichtig zu erwähnen ist, dass diese Ressourcen nur so weit vorhanden sind, wie ein Individuum selbst davon überzeugt ist diese zu besitzen (Hobmair, 2013, S. 203). Ebenfalls müssen der soziale Kontext und die emotionale Befindlichkeit, in welchem sich die betroffene Person befindet, beachtet werden, so wie die Art, wie ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll (Lenz, 2011, S. 58). Dies sollte Professionelle der Sozialen Arbeit jedoch nicht davon abhalten, dennoch eventuell neue Ressourcen aufzuzeigen, beziehungsweise diese in Zusammenarbeit mit dem Individuum zu fördern. Um schwierige Lebenssituationen mit den vorhandenen Ressourcen bewältigen zu können, müssen diese Ressourcen zunächst einmal erkannt und aktiviert werden. Die Erkennung von Ressourcen geschieht meist in Form einer sogenannten

Ressourcenanalyse. Hier ist die professionelle Person im Gespräch mit der betroffenen Person auf die Stärken sensibilisiert. Ebenfalls können die Ressourcen eines Individuums in Form verschiedener Tests analysiert werden. Bei der Aktivierung personaler Ressourcen geht es vor allem darum, das Selbstwertgefühl und die Selbstwirksamkeitserwartungen zu stärken. Je stärker diese sind, desto einfacher gelingt es einem Individuum, in schwierigen Situationen auf die persönlichen Ressourcen zurückzugreifen (Lenz, 2011, S. 203 – 205 & 209).

Das Unterstützungsmanagement – auch Case Management genannt -, knüpft folglich an die Ressourcendiagnostik an. Es handelt sich dabei um den Unterstützungsbedarf für Menschen mit komplexen, unübersichtlichen und überfordernden Lebensproblemen, bzw. für Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Anhand dieser Komplexität benötigt es eine koordinierende Hand, welche die vorhandenen und verfügbaren Hilferessourcen zum Ganzen zusammenführt. Unter Hilferessourcen werden hier sowohl die Ressourcen der Person selbst, wie auch das bestehende Sozialsystem, aber auch eine Mehrzahl von Beteiligten im Leben der oder des Betroffenen verstanden, welche es gilt zu mobilisieren und zu arrangieren, um zielgerichtet, für und mit den Betroffenen, zusammenzuarbeiten. Somit entsteht ein ganzheitliches Unterstützungsnetzwerk, bestehend aus verschiedensten Ressourcen für Betroffene (Wendt, 1999, S. 112, zitiert nach Herriger, 2010, S. 103 – 104; Wendt, 1999, S. 14).

Als letzten wertvollen Aspekt auf der Ebene der Einzelhilfe im Empowerment-Konzept folgt die Biographiearbeit. Diese geschieht ebenfalls in Zusammenarbeit zwischen Professionelle der Sozialen Arbeit und den Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Es geht darum, im Gespräch das bisherige Leben zu thematisieren und daraus zu lernen. Anhand der Zeitreise durch die eigene Biographie werden vergessen gegangene Ressourcen neu aufgedeckt. Gleichzeitig soll die Biographie ein Blick in die selbst konstruierte Zukunft wagen und somit ein lebenswertes Leben versprechen (Herriger, 2010, 112).

Die vier genannten Methoden im Empowerment-Prozess lassen einen individuellen Blick auf das Individuum zu, um mit den gemachten Erkenntnissen einen möglichst hohen Grad an Selbstbestimmung zu gewährleisten.

4.4.2 Ebene der Gruppenarbeit

In der Ebene der Gruppenarbeit sind die Adressaten und Adressatinnen sowohl Betroffene, aber auch Menschen aus dem Umfeld von Betroffenen (Turnbull et al., 2010, o.S., zitiert nach Theunissen, 2014, S. 74). Es geht hierbei um das Anstiften zu Zusammenschlüssen von Gruppen und die Unterstützung dieser Gruppen und ihrer Arbeit (Theunissen, 2014, S. 74). Zum einen geht es um die Netzwerkanreicherung, also um die (Wieder-) Herstellung von Beziehungen und Verbindungen privater Netzwerke, wie es zum Beispiel bei familiären oder freundschaftlichen Beziehungen der Fall ist (Herriger, 1996, S. 294, zitiert nach Theunissen, 2014, S. 74). Dies zeigt somit die Verfügbarkeit sozialer Ressourcen (Simon, 1994, S. 188, zitiert

nach Theunissen, 2014, S. 74). Andererseits geht es um die Förderung dieser Netzwerke in Form von Selbsthilfe-Initiativen, den Aufbau und die Unterstützung von Selbstvertretungsgruppen und die Vernetzung solcher Systeme (Theunissen, 2014, S. 74). So gibt es beispielsweise den Verband von Menschen mit Multipler Sklerose, bei welchem sich regelmässig kleine Gruppen von Betroffenen treffen, um sich auszutauschen (Zürich, 2020). Es geht also darum, dass eine Gemeinschaftlichkeit hergestellt wird, um durch gemeinsame, aktive Mitwirkung bei sozialen Aktionen, Umweltstrukturen zu verändern und somit gemeinsame Lebensprobleme zu bewältigen (Herriger, 2010, S. 130).

Die Ebene der Gruppenarbeit birgt auch Gefahren mit sich. Durch die Mitarbeit von Professionellen, Betroffenen und dem Umfeld der Betroffenen, wie Eltern oder Freunde, können unterschiedliche Ansichten im Empowerment-Prozess aufeinander treffen, was zu Spannungen führen kann. In solch einem Fall wirkt der Kooperationsdiskurs in der Form hilfreich, indem er Unterstützung bietet, um die Ansichten von allen Beteiligten aufzuzeigen und zwischen den Unterschieden zu vermitteln (Theunissen, 2014, S. 74 - 75).

4.4.3 Ebene der Organisation

Die Ebene der Organisation zielt auf zwei Aspekte. Zum einen auf die Bürgerbeteiligung, indem neue Gestaltungsspielräume für Bürgerinnen und Bürger geöffnet werden sollen. Dies bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungen von Verbänden, Sozialverwaltungen und kommunalpolitischen Gremien teilhaben dürfen. Die Bürgerbeteiligung zielt auf ein Einmischen der Bürgerinnen und Bürger und die Einflussnahme in politische Vorhaben. Da der Wille der Bürgerinnen und Bürger oftmals ein anderer ist, als der der Politik oder Organisationen, ist eine Mitgestaltung diverser Programme nicht möglich. Deshalb bedarf es auf dieser Ebene Empowerment-Arbeit in Form von Einrichtungen, Verwaltungen und Politik, welche die Bürgerbelange stärken und Settings arrangieren, in denen die Wünsche und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger Platz haben und ernst genommen werden (Herriger, 2010, S. 157 - 158).

Zum anderen geht es um die Organisationsentwicklung, in welcher Gestaltungsfreiräume der Arbeitsstrukturen vergrössert werden (Herriger, 2010, S. 157). Ausserdem sollen soziale Einrichtungen von der Institutionalisierung, beispielsweise mittels Abbaus von Hierarchien, umgewandelt werden in bedürfnisorientierte, bedarfsgerechte und flexible Wohnangebote (Theunissen, 2014, S. 75). Um die Veränderungen der Einrichtungen mit Hilfe von Professionellen der Sozialen Arbeit, Betroffenen und weiteren Bezugspersonen zu erwirken, bedarf es die Anwendung der Empowerment Evaluation (Stark, 2002, o.S., zitiert nach Theunissen, 2014, S. 75; Herriger, 2006, o.S.). Die Empowerment Evaluation ist ein offener Gruppenprozess (Fettermann 2001, S. 89, zitiert nach Theunissen, 2014, S. 76), bei dem jeder die Möglichkeit hat, «eine Evaluation aktiv mitzugestalten sowie bei der Entwicklung zukünftiger Konzepte oder

Aufgaben mitzuarbeiten und mitzubestimmen» (Theunissen, 2014, S. 75). Bei der Empowerment Evaluation geht es besonders für Betroffene darum, ihr Programm durch Selbstevaluation und Reflexion verbessern zu können (Theunissen, 2014, S. 76). Durch die eigene Erarbeitung von Betroffenen, sind Veränderungen wirkungsvoller (Millett, 1996, S. 69, zitiert nach Theunissen, 2014, S. 76).

4.4.4 Ebene der Gemeinde

In der vierten und letzten Ebene geht es um die Einmischung der Politik und die Einflussnahme der Gesellschaft, um soziale Aktionen und Veränderungen (Dodd & Gutierrez, 1990, S. 68, zitiert nach Theunissen, 2014, S. 77) in den Blick zu nehmen und zu unterstützen. So sollen Menschen in Selbst-Initiativen die Möglichkeit erhalten, Machtstrukturen mitgestalten zu können (Herriger, 1993, S. 415, zitiert nach Theunissen, 2014, S. 77; Keys & Miller, 1996, S. 315f.; Oliver, 1996, S. 146ff.; Garner & Sandow, 1995, o.S.). Die vierte Ebene des Empowerments, richtet sich an die Adressatenbeteiligung, Kundenorientierung und die Nutzerkontrolle (Stark, 1996, S. 85f., zitiert nach Theunissen, 2014, S. 77; Corrigan, 2004, S. 17ff.; Hansen, 1999, o.S.). Dies bedeutet, dass keine Sozialkonzepte ohne die Beteiligung von Betroffenen erstellt werden, sondern dass man diese mit ihnen gemeinsam erarbeitet (Herriger, 1996, S. 295, zitiert nach Theunissen, 2014, S. 77; Herriger, 2002, S. 159). Somit sollen die Lebensqualität in einer Gemeinde und die soziale Verteilungsgerechtigkeit verbessert werden (Nestmann, 1999, S. 145, zitiert nach Theunissen, 2014, S. 77). Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind in dieser Ebene insofern wichtig, dass sie die Anliegen von Betroffenen und ihrem Umfeld auf- und ernstnehmen, bündeln und den zuständigen Organisationen, der Politik, etc. vorzulegen (Theunissen, 2014, S. 77).

4.5 Der Empowerment-Zirkel

Vor allem in der Sozialen Arbeit tritt oftmals mit der Zeit und der Erfahrung die sogenannte Amtroutine ein. Dies bedeutet, dass man sich als Professionelle oder Professioneller der Sozialen Arbeit in der Zusammenarbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen nicht mehr auf neue Methoden oder Interventionsformen einlässt, sondern bei dem bisher Angewendeten bleibt. Dabei sind gerade in der Sozialen Arbeit die Bereitschaft und der Mut zur Veränderung wichtig. Dies wäre jedoch zu einem grossen Teil mit einer Unsicherheit bei der Arbeit und einem 'Gegen-den-Strom-schwimmen' verbunden, weshalb sich kaum ein Professioneller oder eine Professionelle dem Trotz der Routine stellt. Um sich diesem Trotz dennoch zu stellen, ist der Empowerment-Zirkel ein wichtiges und hilfreiches Arbeitsinstrument. Der Empowerment-Zirkel besteht aus funktionsübergreifenden Arbeitsgruppen, die anhand von Vorschlägen jeder beteiligten Person eine Veränderung des Leitbilds und des methodischen Profils hervorrufen und somit die Arbeitsqualität verbessern (können). Das Ziel des Empowerment-Zirkels

besteht darin, gemeinsam empowerment-förderliche Organisationsstrukturen zu erarbeiten. Inhaltliche Themen zur Strukturierung des Empowerment-Zirkels sind beispielsweise die Transparenz von Informationen und Entscheidungen für alle Mitarbeitenden, die Komplementarität von Zuständigkeiten und Methoden der einzelnen Mitarbeitenden und die individuelle Gestaltbarkeit des Arbeitsplatzes. Um nicht erneut in die Routine zu fallen, ist die Arbeit an solch einem Empowerment-Zirkel nie wirklich abgeschlossen (Herriger, 2014, S. 225 – 228).

4.6 Unterstützungsmöglichkeiten

Unterstützungsmöglichkeiten im Allgemeinen sind in der Sozialen Arbeit ein wichtiger Faktor, um professionell arbeiten zu können und die Zusammenarbeit sowohl für Professionelle der Sozialen Arbeit, wie auch für Betroffene zu erleichtern. Sie dienen aber auch dazu, ein Leben mit Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, weshalb Menschen mit Beeinträchtigungen auf Unterstützungsmöglichkeiten angewiesen sind. Sei es als Fortbewegungsmittel, zur unterstützten Kommunikation oder weitere Hilfsmittel, wie beispielsweise Spezialbesteck mit dickeren Griffen, spezielle Trinkbehälter oder Schreibhilfen, bei Personen mit eingeschränkter Handfunktion (Bernitzke, 2015, S. 163 – 164). Besonders die Möglichkeiten zur unterstützten Kommunikation sind heutzutage sehr individuell und wertvoll.

4.6.1 Unterstützte Kommunikation

Kommunikation ist im Leben das A und O. Sie dient dazu, sich in der Gesellschaft miteinander verständigen zu können. Wie der Wissenschaftler Paul Watzlawick (Watzlawick, 2011, S. 58f., zitiert nach Hobmair, 2013, S. 452 - 453) einst sagte, ist es in sozialen Situationen nicht möglich, nicht zu kommunizieren. Zur Kommunikation gehört nämlich nicht nur die Sprache mit ihren Buchstaben und Worten, sondern auch die körpereigene Kommunikation. Da Menschen je nach Beeinträchtigung nicht in Form von Sätzen miteinander kommunizieren zu können, benötigen sie hierbei Unterstützung. Die verschiedenen Möglichkeiten zur unterstützten Kommunikation werden im Folgenden anhand drei unterschiedlicher Verständigungsunterstützungen erläutert.

Unter körpereigener Kommunikation versteht man den Körper an sich, mit seinen Fähigkeiten zu kommunizieren und sich mitzuteilen. Dazu gehört, wie bereits erwähnt, die Lautsprache. Ist es Menschen durch eine Beeinträchtigung nicht möglich, sich via Lautsprache zu verständigen, ist es als aussenstehende Person umso wichtiger, die körperlichen Zeichen wahrzunehmen und korrekt einzuordnen. Kommunikation des Körpers erfolgt auf verschiedene Arten. Durch Gestik, also Gebärden oder Handbewegungen (z.B. mit dem Finger auf etwas zeigen), durch Mimik, in Form von Ablesen der Blickbewegungen bzw. des Gesichtsausdrucks (z.B. nach unten gezogenen Mundwinkeln als Zeichen von Traurigkeit), die Körperhaltung allgemein

(hängende Schultern als Zeichen von Lustlosigkeit), die Atmung (schnelle Atmung als Zeichen für Aufregung) und die Muskelspannung (angespannte Muskeln als Zeichen innerer Anspannung) (Bartelt et al., 2000, S. 246). All diese Formen unterstützen Menschen mit Beeinträchtigung in ihrer Kommunikation, weshalb es als Professionelle wichtig ist, besonders Acht auf den Körper der betroffenen Menschen zu geben.

Zur nichtelektronischen Kommunikation zählen mediale Kommunikationssysteme. Hierzu gehören beispielsweise Fotos oder Piktogramme (Bentele & Metzger, 1998, S. 254 – 255). Das folgende Piktogramm zeigt den Ablauf des alltäglichen Händewaschens.



Abbildung 5: Händewaschen wird durch Symbole visualisiert

Fotos und Piktogramme sind visuelle Unterstützungsinstrumente und haben verschiedenste Fähigkeiten. In erster Linie wird durch sie kommuniziert. Menschen können miteinander in Aktion treten. Sie dienen aber auch (besonders in der Sozialen Arbeit) als Hilfsmittel, um Tagesabläufe strukturiert aufzuzeigen oder zur Anleitung von Tätigkeiten. In Form von Fotos oder Piktogrammen, wie im Folgenden in Abbildung 6, kann aber auch die Gefühlslage eines Menschen bestimmt werden, in dem man Smileys oder Gesichter in verschiedenen Gefühlslagen skizziert und die Person mit einer Beeinträchtigung auf das Foto zeigen lässt, was aktuell am besten die Gefühlslage oder Stimmung beschreibt.



Abbildung 6: Gefühlslagen

Die Qualität der Information von Fotos und Piktogrammen sollte möglichst einfach verständlich und aussagekräftig sein, da davon das Verstehen der Kommunikation untereinander abhängig ist und man Kommunikationszusammenbrüche vermeiden sollte. Bei der Arbeit mit diesen Hilfsmitteln sollte ebenfalls bedacht werden, weitere bereits genannte körpereigene Kommunikationsformen, nicht aus dem Auge zu verlieren, da diese gesamthaft unterstützend wirken (Bentele - Metzger, 1998, S. 254).

Als elektronisches Hilfsmittel zur Kommunikation dienen Talker, so wie Tablets und Handys. Mittlerweile wurden Apps für Tablets und Handys entwickelt, welche der unterstützten Kommunikation dienen und sehr einfach, auf jedes Tablet oder Handy, heruntergeladen werden können. Diese Geräte sind in den meisten Haushalten bereits vorhanden und nicht sehr gross, sie lassen sich überall mit hinnehmen (MyHandicap, Gunti, 2014).

Ein Talker, wie unten in Abb. 7 ersichtlich, auf welchem Piktogramme und Fotos abgebildet sind, sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der unterstützten Kommunikation. Talker können sowohl durch Drücken mit den Fingern, wie auch durch Knöpfe an einem Rollstuhl bedient werden. Die Lautsprache eines Talkers wird als Sprachersatz für die betroffenen Personen benutzt. Es gibt eine breite Palette von Symbolen, welche im Talker hinterlegt werden können,



teilweise auch individuell benötigte Fotos von Personen. Menschen mit einer Beeinträchtigung bietet dies ein hohes selbstständiges und selbstbestimmtes Leben, da sie sich mit Hilfe eines Talkers klar zu ihren Bedürfnissen und Wünschen ausdrücken können.

Abbildung 7: Talker

4.6.2 Fortbewegungsmittel

Neben Hilfsmitteln zur unterstützten Kommunikation, sind selbstverständlich auch Fortbewegungsmittel für Menschen mit einer physischen Beeinträchtigung sehr wichtig, um ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können und unabhängiger von ihrer Umwelt zu sein. Einerseits gibt es manuelle Fortbewegungsmittel, welche man aus eigener Körperkraft bedient, sofern dies aufgrund der Beeinträchtigung möglich ist, andererseits aber auch elektronische Fortbewegungsmittel, falls die Beeinträchtigung einer Person es nicht mehr zulässt, sich komplett aus eigener Körperkraft zur Fortbewegung zu mobilisieren.

Zu den manuellen Fortbewegungsmitteln, also jenen, die fast komplett aus eigener Körperkraft zur Fortbewegung dienen, zählen Handrollstühle, Gehhilfen, Rollatoren und spezielle Fahrräder. Handrollstühle sind besonders praktisch, da sie kleiner als elektronische Rollstühle sind und sowohl mit Hilfe von Greifreifen an der Seite selbst angetrieben werden, gleichzeitig aber auch durch weitere Personen, als Unterstützung, geschoben werden können. Gehhilfen und Rollatoren dienen dazu, Probleme des Gleichgewichts oder zu geringer Kraftreserven auszugleichen und durch eine gleichmässige Gewichtsverteilung ein sichereres Gehen zu ermöglichen. Für mittellange Entfernungen, welche zu Fuss oder allein mit einem Handrollstuhl zu weit sind, gibt es spezielle Fahrräder, an welchen zum Beispiel extra Stützräder gebaut sind

für ein besseres Gleichgewicht und mehr Stabilität oder auch Fahrräder, welche von Hand angetrieben werden, so genannte Handbikes (folgende Seite, Abb. 8), welche tiefer sind und aus drei Rädern bestehen (Bernitzke, 2015, S.163). Damit Menschen im Rollstuhl auch sportlichen Aktivitäten nachgehen können, wie zum Beispiel Basketball, gibt es spezielle Handrollstühle, bei denen die Räder gegen unten weiter auseinander sind. Auch dank diesen Rollstühlen ermöglicht es Betroffenen, noch mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu haben.



Abbildung 8: Handbike

Bei Elektrorollstühlen ist die Art der Steuerung sehr individuell, was Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen bei der Fortbewegung unterstützt. Elektrorollstühle können durch einen Joystick per Hand oder durch das Kinn gesteuert werden, aber auch mit Hilfe des Kopfes durch Knöpfe am Kopfteil. Dies ermöglicht Menschen im Rollstuhl eine fast komplette Selbstständigkeit in ihrer Fortbewegung. Wichtig dabei zu beachten ist, dass Elektrorollstühle eine Batterie bzw. ein Akku besitzen, welches möglichst über Nacht vollgeladen wird, um sich tagsüber problemlos fortbewegen zu können. Ein Nachteil bei Elektrorollstühlen ist ihre Grösse. Da die meisten um einiges grösser und schwerer als gewöhnliche Handrollstühle sind, ist es in engen Umgebungen schwieriger, den Elektrorollstuhl zu kontrollieren und diese Umgebungen zu befahren. Dafür haben Elektrorollstühle hingegen den Untergrund betreffend Vorteile im Vergleich zu Handrollstühlen, da die Räder breiter sind und es einfacher ist auf beispielsweise Pflastersteinen oder Kies zu fahren.

Damit auch Menschen mit einer Körperbeeinträchtigung in den Genuss des Fahrradfahrens kommen, gibt es heutzutage spezielle Rollstuhlfahrräder mit einem Sitz vor dem Lenkrad für die beeinträchtigte Person. Das Fahrrad selbst wird von Nicht-Beeinträchtigten gefahren. Diese Variante der Fahrräder gibt es sowohl mit, als auch ohne Elektromotor.

4.7 Empowerment bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Vor allem Menschen mit geistiger Beeinträchtigung leben meist in Wohnheimen und führen ein Leben von hoher Fremdbestimmung, da ihnen zum Grossteil die Selbstbestimmung abgeschrieben wird. Dass diese Menschen nicht vollkommen selbstbestimmt leben können, scheint

so ziemlich jedem klar zu sein. Um jedoch der Fremdbestimmung von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung entgegenzuwirken, benötigen sie die Arbeit von Professionellen. Heutzutage wird besonders im Kontext betreutes Wohnen bei Menschen mit Beeinträchtigung der Begriff der Professionellen mit dem der Assistenz übersetzt. Das Empowerment-Konzept mit den vier Ebenen ist hierbei eine gute Unterstützung (Amsink, 2015, S.62 - 63). Die Assistenz sollte sich in ihrer Arbeit stets an den individuellen Bedürfnissen und Wünschen der betroffenen Person orientieren. Mit Blick auf die Ebene der Organisation werden somit Machtverhältnisse und die damit verbundene Fremdbestimmung verringert. Durch die Arbeit miteinander, überlässt man somit den Betroffenen die Möglichkeit, über das eigene Leben zu bestimmen, fördert gleichzeitig ihr Selbstgefühl und stärkt die Ressourcen der betroffenen Person. Dies würde auf der Ebene der Einzelhilfe geschehen. Nebst der Unterstützung der Selbstbestimmung, sollten sich auch die Assistenten und Assistentinnen von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung für Fragen der Chancengleichheit und Gerechtigkeit einsetzen, da hier ihre Hilfe benötigt wird. Dies kann in Form von Suchen von Selbsthilfegruppen geschehen oder durch anderweitige Unterstützung in Angelegenheiten, in denen Menschen mit Beeinträchtigungen benachteiligt sind (Amsink, 2015, S. 66 - 67). In diesem Fall wäre die Ebene der Gruppenarbeit, aber auch die der Gemeinde betroffen. Bei Menschen, welche in ihrer Kommunikation eingeschränkt sind, ist die Anwendung der unterstützten Kommunikation ein wichtiger Faktor, um die Selbstbestimmung zu fördern. Die unterstützte Kommunikation kann somit als wichtiger Bestandteil des Empowerment-Konzepts verstanden werden. Das Empowerment-Konzept bietet also die unterschiedlichsten Möglichkeiten, um Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in ihrer Selbstbestimmung im betreuten Wohnen zu unterstützen.

5 Wohnformen für Menschen mit Beeinträchtigung

Viele Menschen mit schwerer geistiger Beeinträchtigung leben nicht zu Hause, sondern in Wohnheimen mit einer 24h-Betreuung. Dies ist oftmals dem hohen Unterstützungsaufwand zu verantworten, welchen die Angehörigen meist nicht gewährleisten können oder was zu Überforderung führt. Ende der 1960er Jahre gibt die Bundesvereinigung Lebenshilfe die Empfehlung zur Einrichtung von Tagesstätten für schwer geistig behinderte Menschen (Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte e.V., 1969, S. 5, zitiert nach Bernasconi & Böing, 2015, S. 41).

In den 1970er Jahren entstanden dann die ersten Tagesstätten als Ergänzung zu Heimen und Schulen. Tagesstätten an sich sind nicht als Wohnort für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung gedacht, sondern übernehmen die Funktion von Erziehungsaufgaben. Sie fördern die Wahrnehmung und motorischen Fähigkeiten von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung (Bernasconi & Böing, 2015, S. 41).

Für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ist es wichtig selbstbestimmt entscheiden zu können, in welcher Wohnform sie leben. Dies trifft vor allem dann zu, wenn diese Menschen einen hohen Unterstützungsbedarf haben. In der Schweiz werden 6 verschiedene Wohnformen unterschieden, zwischen denen ein Mensch mit einer geistigen Beeinträchtigung – mehr oder weniger selbstbestimmt entscheiden darf (Procap Schweiz, 2016, S. 10).

Eine Möglichkeit besteht darin, zu Hause bei der Familie zu leben und sich von dieser unterstützen zu lassen. Dies funktioniert nur, sofern die Familienmitglieder dazu bereit sind, die benötigten Unterstützungsleistungen anzubieten und in einem für Menschen, welche eine zusätzliche Körperbeeinträchtigung haben, lebenswerten Haushalt leben. Andernfalls würde ein Leben zu Hause bei der eigenen Familie wohl nicht zustande kommen. In diesem Falle bestehen noch diverse andere Wohnmöglichkeiten.

Besonders bei Menschen mit einer schweren und / oder mehrfachen geistigen Beeinträchtigung, bei denen es noch dazu einem hohen Pflegeaufwand bedarf, kommt eher das Wohnen in einer Institution in Frage. Im Wohnkontext der Institutionen herrscht meist eine umfassende 24-Stunden Betreuung. Sämtliche Mittel, wie agogisch und pflegerisch ausgebildetes Personal und Unterstützungsmöglichkeiten, sind in Institutionen vorhanden. Die Gefahr von hoher Fremd- und wenig Selbstbestimmung ist im Institutionskontext durch hierarchische Strukturen zwar höher, als beispielsweise in der Familie, aber durch zeitgemässe Wohnmodelle sind heutzutage die meisten Institutionen auf ein Leben mit möglichst hoher Selbstbestimmung ausgerichtet (Procap Schweiz, 2016, S. 10).

Ein Beispiel für die genannten neuen Wohnmodelle sind Aussenwohngruppen. Aussenwohngruppen bieten Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung mehr Privatsphäre und somit ein selbstbestimmteres Leben. Der pflegerische und agogische Aufwand ist hier geringer als in einer Institution, selbst womit auch ein geringerer Grad an Fremdbestimmung herrscht.

Diese Wohnform kommt für Menschen mit einer schweren geistigen Beeinträchtigung vermutlich weniger in Frage, ist aber bei leichter Beeinträchtigung durchaus eine positive Option zur Unterstützung der Selbstbestimmung (Procap Schweiz, 2016, S. 10).

Die betreute / begleitete Wohngruppe ist ein Wohnmodell, was im Vergleich zu Aussenwohngruppen, für noch mehr Selbstbestimmung der Menschen mit Beeinträchtigung sorgt. Sie dient als Unterstützung für Menschen, welche nicht vollständig selbständig wohnen und leben können und die Begleitung sich nach den individuellen Bedürfnissen richten. Auch diese Wohnform scheint eher für Menschen mit einer leichten geistigen Beeinträchtigung in Frage zu kommen (Procap Schweiz, 2016, S. 10).

Dem Kontext der Wohnschule kommt im Vergleich zu den anderen bereits genannten Wohnformen eine befristete Aufenthaltsdauer zu. Sie orientiert sich eher an junge Erwachsene, mit einer leichten geistigen Beeinträchtigung, welche auf dem Weg in ein fast komplett selbständiges Leben sind. Die Menschen in Wohnschulen werden in administrativen Tätigkeiten wie Rechnungen bezahlen, der Haushaltsführung wie Einkaufen oder in ihrem sozialen Zusammenleben unterstützt. Somit werden sie auf ein zukünftiges selbständiges Leben in einer eigenen Wohnung vorbereitet. Der Grad der Selbstbestimmung ist in diesen Wohnschulen relativ hoch (Procap Schweiz, 2016, S. 10).

Als letzte Wohnform gibt es die Möglichkeit in einer eigenen Wohnung mit Assistenz zu leben. Diese Wohnform eignet sich für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung welche fähig sind, ihren Alltag selbst zu strukturieren und trotz ihrer Beeinträchtigung alleine leben können. Sie erhalten lediglich nach Bedarf Unterstützung durch eine Assistenz oder andere ambulante Pflegedienste, wie beispielsweise die Spitex. Der Selbstbestimmungsgrad ist in dieser Form am höchsten (Procap Schweiz, 2016, S. 10).

6 Anforderungen und Unterstützungsleistungen der Sozialen Arbeit im Kontext betreutes Wohnen

6.1 Einleitung und Annäherung

Das Thema der Selbstbestimmung findet immer häufiger in sozialen Institutionen Anklang. Professionelle der Sozialen Arbeit sollen in ihrer Zusammenarbeit mit Menschen mit geistiger Beeinträchtigung weg von den hierarchischen Machtstrukturen und der damit verbundenen Fremdbestimmung. Vielmehr soll die Arbeit nun mehr als Unterstützung dienen, sodass die Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung so selbstbestimmt wie möglich leben können. Die Zusammenarbeit mit Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ist für Professionelle der Sozialen Arbeit meist kein neues Terrain mehr, aber dennoch mit Herausforderungen verbunden, denn gerade die Bestimmungen der UN-BRK sorgen dafür, dass von allen Seiten Anforderungen an die Soziale Arbeit gestellt werden. Sei es durch die eben benannte UN-BRK, also der Politik, aber auch seitens der Gesellschaft, den Betroffenen, den sozialen Institutionen und dem Umfeld der Betroffenen. Im Folgenden werden deshalb die Zusammenhänge und Auswirkungen im Kontext des betreuten Wohnen erläutert und die Unterstützungsleistungen, mit welchen die Soziale Arbeit aus sozialpädagogischer Sicht, ein Leben mit Selbstbestimmung im betreuten Wohnen zu garantieren versucht, aufgezeigt. Das Augenmerk liegt hier in der Sozialpädagogik, da sie besonders im betreuten Wohnen zu finden ist und sich im Vergleich zur Sozialarbeit mehr auf die Entwicklung und Partizipation von Menschen mit einer Beeinträchtigung fokussiert. Gerade das Empowerment ist ein Konzept in der Sozialpädagogik.

6.2 Auftrag der Sozialen Arbeit zur Unterstützung der Selbstbestimmung

Professionelle der Sozialen Arbeit haben den Auftrag, Menschen mit einer Beeinträchtigung in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen. Um ihr professionelles Handeln begründen zu können, dient das Argumentarium des Avenir Social als Wegleitung. Im Argumentarium des Avenir Social sind, um nur einige zu nennen, Zweck, Zielgruppen, Grundsätze und Grundwerte der Sozialen Arbeit beschrieben, welche auch als Auftrag der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Selbstbestimmung abzielen (Beck, Diethelm, Kerssies, Grand & Schmocker, 2010, S. 3).

Professionelle der Sozialen Arbeit sind auf die Einhaltung sämtlicher internationaler Übereinkommen der UNO verpflichtet, um somit die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu garantieren (Beck et al., 2010, S. 5 & 10). Durch die Anwendung individueller und auf das Individuum abgestimmten Konzepte oder Methoden unterstützen sie Betroffene zu einem selbstbestimmteren Leben. Hierzu gehören auch die Bereitstellung und das Organisieren von Unterstützungsleistungen, beispielsweise in Form von

Fortbewegungsmitteln, Unterstützte Kommunikation, etc.. Sie haben grundsätzlich den Auftrag, in der Zusammenarbeit mit Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, sich möglichst weit von der Fremdbestimmung zu entfernen und näher an die Selbstbestimmung heranzurücken. Somit sollen sie Benachteiligten einen Zugang zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schaffen. Der Auftrag für die Soziale Arbeit zur Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigung gilt jedoch nicht nur im Kontext des betreuten Wohnens, sondern auch außerhalb und allgemein. Ebenfalls sollten sich Professionelle der Sozialen Arbeit auch in Sachen Politik für die Benachteiligten einsetzen. Durch Offenheit und aktive Mitgestaltung an gesellschaftlichen und politischen Veränderungsprozessen, sollen sie zur Stärkung der Selbstbestimmung verhelfen. In Problemlagen der Betroffenen sind die Professionellen der Sozialen Arbeit zuständig bei der Unterstützung der Lösungsfindung, nicht aber um ihnen Vorgaben zu machen oder Lösungen zu präsentieren. Sie sind dazu angehalten, die Fähigkeiten der Betroffenen zu fördern und ihnen somit Vertrauen in sich selbst mitzugeben, um das Erlangen von Selbstbestimmung zu gewährleisten. Dennoch sind sie dazu angehalten gegenüber von Betroffenen auf Schutz und Fürsorge, sofern notwendig, zu beharren und ihr Verhalten aus professioneller Sicht zu begründen (Beck et al., 2010, S. 5 - 10).

Als letzten, wichtigen Punkt, sind Professionelle der Sozialen Arbeit dazu verpflichtet, auf Fehlverhalten seitens Betroffener, Umfeld, Behörden, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, etc. aufmerksam zu machen (Beck et al., 2010, S. 7).

6.3 Unterstützungsleistungen im betreuten Wohnen durch die Soziale Arbeit

In diesem Kapitel geht es um die Frage, wie aus pädagogischer Sicht den Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung im betreuten Wohnen mehr Selbstbestimmung gewährleistet werden kann.

Die Professionellen der Sozialpädagogik sind stets bestrebt, den Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ein Leben in Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch den Rahmen des betreuten Wohnens scheint dies leichter gesagt als getan. Insbesondere bei Menschen mit einer schweren geistigen oder mehrfachen Beeinträchtigung gestaltet sich die stetige Einhaltung der Selbstbestimmung und die Teilhabe eines Individuums als herausfordernd. Dies liegt beispielsweise an den internen Vorgaben, veralteter Infrastruktur und zu wenigem Fachpersonal in betreuten Wohnheimen. Dennoch versucht die Sozialpädagogik mit unterschiedlichen Methoden und Konzepten ein selbstbestimmtes Leben im betreuten Wohnen zu garantieren. Die Professionellen der Sozialpädagogik sorgen dafür, dass ausreichende Mittel zur Verständigung zur Verfügung stehen. Dies erleichtert einerseits die Zusammenarbeit, ist gleichzeitig bereits eine Unterstützungsleistung zur Förderung der Selbstbestimmung und Stärkung der Teilhabe. Die unterstützte Kommunikation ermöglicht es den Betroffenen, sich selbst mitzuteilen und selbstbestimmt ihre Wünsche und

Bedürfnisse zu äussern. Durch diverse Fortbewegungsmittel wird es den Menschen mit Beeinträchtigung ermöglicht, sich selbständig an Orte zu begeben, an die sie möchten und ihre Freizeit nach ihren Wünschen zu gestalten. Sie haben die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Das Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung dies nicht komplett selbständig können, scheint sich vermutlich von selbst zu erklären. Da sie jedoch, mit Unterstützung von Professionellen der Sozialen Arbeit als «ausführende Hand», ihre Wünsche erfüllen und selbst entscheiden können, ist der Grad der Selbstbestimmung hoch.

Das Empowerment-Konzept ist in der Sozialpädagogik ein weit verbreitetes Konzept, um die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen zu fördern und sie zu unterstützen. Durch das Anwenden von Empowerment entsteht bei Menschen mit einer Beeinträchtigung ein möglichst hoher Grad der Selbstbestimmung. Im betreuten Wohnen stehen in Bezug auf das Empowerment-Konzept besonders die Aktivierung und Förderung von Ressourcen der Individuen im Mittelpunkt. Dies geschieht meist durch verschiedene Therapie-, Arbeits- und / oder Freizeitangebote, an welchen die Menschen im betreuten Wohnen teilnehmen können. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ausserhalb der Institution an Angeboten teilzunehmen und somit die eigenen Ressourcen zu aktivieren und fördern. Alleine, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung diese Auswahlmöglichkeiten haben, zeigt, wie wichtig der Sozialpädagogik die Selbstbestimmung ist. Um bei der Selbstbestimmung zu unterstützen und Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern gehört nicht nur die Ressourcenaktivierung und -förderung zum Empowerment-Konzept, sondern auch die Stärkung des Selbstwertgefühls durch die Professionellen der Sozialpädagogik. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen unterstützen Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung im Alltag darin, indem sie ihnen individuelle Handlungen zutrauen und somit das Selbstwertgefühl stärken. Die erlernte Hilflosigkeit wird dahingehend verändert, dass die Menschen mit einer Beeinträchtigung sich nicht mehr als hilflos sehen, sondern als kompetente Persönlichkeit, welche die Tätigkeiten kann. Somit entsteht die höhere Selbstbestimmung durch Anwendung des Empowerment-Konzepts der Professionellen der Sozialpädagogik. Dies dient gleichzeitig zur Aufwertung der eigenen Person der / des geistig Beeinträchtigten. Durch das Wohnen in einer betreuten Institution wird ebenfalls die Akzeptanz der eigenen geistigen Beeinträchtigung gefördert. Menschen mit einer Beeinträchtigung wohnen mit anderen Menschen, welche eine ähnliche, wenn nicht sogar gleiche, Beeinträchtigung haben zusammen. Dies zeigt ihnen, dass sie mit ihrer geistigen Beeinträchtigung nicht alleine oder «falsch» sind, sondern dass es Gleichgesinnte gibt. Auch hier wirken die Professionellen der Sozialpädagogik als unterstützender Faktor. Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung sollen also mit Hilfe des Empowerment-Konzepts in der Lage sein, ihre persönlichen Belange zu vertreten. Es bedarf also, zusammenfassend gesagt eine Änderung der individuellen und

gesellschaftlichen Ebene des Empowerment-Konzepts, um Selbstbestimmung zu erlangen (Hermes, 2010, S. 2 – 7).

Die Professionellen der Sozialpädagogik unterstützen aber nicht nur in der Erfüllung von Wünschen und der Befriedigung von Bedürfnissen, sondern auch in Sachen Teilhabe. So steht sie aktiv für die Menschen mit Beeinträchtigung ein und unterstützt sie, wenn diese nicht selbst in der Lage sind oder sich nicht in der Lage fühlen dies zu tun. Im Gegensatz zu Menschen mit einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung, welche ihre Wünsche und Bedürfnisse so gut wie vollständig selbst äussern können, benötigt es bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung eine höhere Unterstützung, um sie in ihren vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen zu erforschen, zu motivieren und zu stärken. Auch hier wirkt das Empowerment-Konzept unterstützend, jedoch benötigt es nebenher die Methode der basalen Stimulation, um den Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung die Wahrnehmung äusserer Reize näher zu bringen und sich auf das Empowerment-Konzept einzulassen. Die Aufnahme dieser Reize geschieht durch die Haut bzw. durch Muskelschichten und erfolgt beispielsweise durch Massagen, Schaukeln, akustische Anregungen wie Trommeln oder Arbeit mit verschiedenen Materialien. Somit wird die eigene Körperwahrnehmung verbessert, es erfolgt eine Unterstützung im alltäglichen Leben und eine Grundlage zur Anwendung des Empowerment-Konzepts ist gelegt (Bernasconi & Böing, 2015, S. 143 – 144; Fröhlich, 2001, o.S., zitiert nach Bernasconi & Böing, 2015, S. 144).

Das Hauptziel von Gesellschaft, sozialen Institutionen und Professionellen der Sozialen Arbeit ist die – wenn möglich – komplette Inklusion von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung und somit die Abschaffung von Exklusion. Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch in der Gesellschaft mit allen unterschiedlichen Voraussetzungen willkommen ist und unterstützt wird. Der Inklusionsbegriff wird oftmals als Synonym für Teilhabe und Partizipation verwendet (Terfloth, o. J., S. 47). Inklusion und Selbstbestimmung stehen im direkten Zusammenhang. Inklusion ermöglicht den Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung eine grosse Teilhabe, was die Selbstbestimmung der Betroffenen fördert, da Inklusion ihre Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft vergrössert und somit mehr Entscheidungsfreiraum bietet.

Das Konzept der Inklusion soll ein gesellschaftliches Idealbild versprechen und aufzeigen, dass alle Menschen gleich sind und alle Menschen alles können, sofern sie die nötigen Unterstützungen erhalten. Um dieses Idealbild und somit die Akzeptanz für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zu schaffen, bedarf es gesellschaftliche Veränderungsprozesse. Diese Veränderungsprozesse betreffen beispielsweise Zugang zu allen relevanten Bereichen für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Aber auch die direkte Kommunikation miteinander sorgt für Inklusion bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, was sie zu einem relevanten Individuum im Sozialsystem macht (Terfloth, o.J., S. 48).

Um ein Individuum vollständig zu inkludieren, bedarf es zwei Beobachterperspektiven. Es ist nicht bereits dann inkludiert, wenn die Gesellschaft oder die / der Professionelle der Sozialen Arbeit dies sagt, sondern erst dann, wenn sich auch der / die Betroffene inkludiert fühlt und somit beide Seiten von Inklusion sprechen. Wenn zum Beispiel ein Gespräch zwischen zwei Professionellen der Sozialen Arbeit über einen Klienten / einer Klientin geführt wird und dieser Klient / diese Klientin bei dem Gespräch anwesend ist, kann dies aus der Perspektive der Professionellen der Sozialen Arbeit bereits zu einer Inklusion des / Klienten / der Klientin kommen. Da der Klient / die Klientin aufgrund von Sprachbarrieren nicht aktiv am Gespräch teilhaben kann, ist der Klient / die Klientin aus eigener Sicht nicht inkludiert worden. Somit entstehen Missverständnisse zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und Professionelle der Sozialen Arbeit beim Thema der vollständigen Inklusion (Fuchs, 1999, S.65 ff., zitiert nach Terfloth, o.J., S. 54 - 57 & Terfloth, o.J., S. 54 - 57).

Die – auch aus Sicht der Betroffenen – vollständige Inklusion von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in der Gesellschaft bringt Herausforderungen mit sich, da sie sich nicht immer vollständig realisieren lässt. Dies gilt zum Beispiel für die Abschaffung von Sonderschulen. Um Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung vollständig inkludieren zu können, müssten alle Kinder – also Kinder mit und Kinder ohne geistige Beeinträchtigung – in die gleiche Schule gehen können. Da dies aufgrund oder je nach schwere der geistigen Beeinträchtigung fast unmöglich ist, lässt es eine Abschaffung von Sonderschulen nicht zu (Drepper, 1998, S. 64f., zitiert nach Terfloth, o.J., S. 54 - 55 & Terfloth, o.J., S. 54 - 55).

Dennoch ist das Thema der Inklusion von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung bei der Gesellschaft, bei Betroffenen und in der Sozialen Arbeit aktuell. Auf den Ebenen Organisation und Gemeinde des Empowerment-Konzepts, wird durch den Einbezug von Gesellschaft und Politik Inklusion immer mehr in den Vordergrund gerückt, was Schritt für Schritt für mehr Inklusion von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung führt.

Um die Inklusion von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zu gewährleisten, bedarf es nicht nur Gesellschaft und Politik, sondern auch die Professionellen der Sozialen Arbeit. Die Soziale Arbeit unterstützt, wie auch bei der Selbstbestimmung, die Inklusion von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, indem sie die Einhaltung der UN-BRK gewährleistet, mit Methoden, wie zum Beispiel der Unterstützten Kommunikation arbeitet, aber auch in der Hinsicht, dass sie sich in Gesellschaft und Politik für Veränderungsprozesse und die Akzeptanz von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung einsetzt (Wacker, 2001, S. 48, zitiert nach Terfloth, o.J., S. 47; Hinz, 2002, S. 356f., zitiert nach Terfloth, o.J., S. 47; Niehoff, 2002, S. 6, zitiert nach Terfloth, o.J. S. 47; Terfloth, o.J., S. 47).

Die Relevanz der Inklusion in sozialen Systemen ist insofern wichtig, da dies andernfalls zur Exklusion von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung führt. Ebenfalls führt ein hohes Mass an Fremdbestimmung zur Exklusion, was zeigt, wie wichtig die Selbstbestimmung für

die Inklusion ist. Solange Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in der Gesellschaft als aussergewöhnlich und nicht 'normal' gelten und es Sonderschulen gibt, wird immer ein Funke Exklusion vorhanden sein. Dies gilt es, insbesondere mit grosser Unterstützung der Professionellen der Sozialen Arbeit, zu verhindern (Terfloth, o.J., S. 47).

6.4 Anforderungen

Selbstbestimmung im betreuten Wohnen durch Anwendung des Empowerment-Konzepts bringt diverse Anforderungen mit sich. Die Anforderungen entstehen sowohl auf der Seite der Professionellen der Sozialen Arbeit, aber auch seitens der Adressatinnen und Adressaten. Ein entstehendes Machtgefälle ist nur ein Beispiel. Hinzu kommen Anforderungen in Bezug auf den Professionsansatz. Auch Struktur- und Prozessanforderungen in sozialen Institutionen und in der Gesellschaft bedeuten Anforderungen. Die Vorgaben der UN-BRK, bedeuten ebenfalls Anforderungen an die Professionellen der Sozialen Arbeit, welche es zu überwinden gilt.

6.4.1 Machtgefälle zwischen Professionelle und Adressaten?

In der Anwendung des Empowerment-Konzepts und der damit entstehenden Selbstbestimmung besteht die Möglichkeit und auch die Gefahr, dass Machtgefälle zwischen Adressaten und Professionelle der Sozialen Arbeit entstehen.

Seitens Professioneller kann in der Zusammenarbeit mit Menschen mit geistiger Beeinträchtigung eine Manipulation in der Ressourcenaktivierung entstehen. Dies kann sowohl in den personalen, wie auch in den sozialen Ressourcen geschehen. Die Gründe dafür liegen bei den jeweiligen Professionellen. Dies kann in Bezug auf die sozialen Ressourcen beispielsweise aufgrund von Einwirkung von Familienangehörigen der Adressaten sein, welche die Arbeit der Professionellen kritisieren. Durch Kontaktunterbindung wird durch die Professionellen in die sozialen Ressourcen eingegriffen. Ein Machtgefälle entsteht.

Die Macht, welcher Adressaten und Adressatinnen ausgesetzt sind, kann jedoch nicht nur durch einzelne Personen, sondern auch auf struktureller Basis erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn durch bestimmte Strukturen und Abläufe im betreuten Wohnen, die Betroffenen in ihrer Selbstbestimmung eingegrenzt werden. Ein Beispiel ist die strukturelle Abmachung der Essenszeiten und somit die fehlende selbstbestimmte Entscheidung, wann jemand isst (Gofmann, 1973, S. 18 - 23). Durch diese strukturelle Gewalt, welche in fast allen sozialen Institutionen herrscht, sind Betroffene in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt.

Ein Machtgefälle kann aber nicht nur von Professionellen der Sozialen Arbeit und den betreffenden Sozialen Institutionen aus gehen. Ebenso können Betroffene in der Machtposition sein, indem sie auf ihre Selbstbestimmung beharren und dies mit der UN-BRK begründen. In

Situationen, in denen die Form der vollständigen Selbstbestimmung im betreuten Kontext nicht möglich ist, gestaltet sich dies dann als Hindernis.

6.4.2 Professionsansatz

Die sozialpädagogische Unterstützung für eine grösstmögliche Selbstbestimmung durch Empowerment im betreuten Wohnen stellt Anforderungen an die Professionellen der Sozialen Arbeit, in diesem Falle an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Durch die Selbstbestimmung entsteht ein Spannungsverhältnis bezüglich des Erziehens und Bildens und dem Orientieren an aktuellen Bedürfnissen der Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Die Schwierigkeit besteht darin zu differenzieren, inwiefern einem Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in einer Situation die Freiheit gegeben wird, selbstbestimmt zu entscheiden oder es aus sozialpädagogischer Sicht als sinnvoll erscheint fremd zu bestimmen, um einem möglichen Erziehungs- und / oder Bildungsauftrag nachzukommen. Dies ist in der Selbstbestimmung nicht ausreichend geklärt. Die Gefahr besteht, dass durch die Selbstbestimmung eine viel zu individualisierte Sichtweise auf den Menschen gelegt wird und einheitliche Werte einer sozialen Institution und der Gesellschaft allgemein verloren gehen, was unter anderem in der Arbeit im betreuten Wohnen nicht immer möglich ist und daher ein gewisser Grad an Fremdbestimmung resultiert (Lindmeier, 1999, o.S., zitiert nach Weingärtner, 2009, S. 20).

Des Weiteren muss das Bewusstsein vorhanden sein, dass Selbstbestimmung immer auch im sozialen Rahmen – hier im betreuten Wohnen - geschieht, also mehrere Personen involviert sind, weshalb die Gefahr besteht, dass die Mitmenschen – insbesondere die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im betreuten Wohnen und die Menschen mit geistiger Beeinträchtigung – des Öfteren an ihre Grenzen stossen können. Diese Grenzen müssen jeweils vorab untereinander ausgehandelt werden (Niehoff, 1997, S. 59, zitiert nach Weingärtner, 2009, S. 20). Wichtig ist, dass besprochen wird, wie weit die Unterstützung zur Selbstbestimmung aus sozialpädagogischer Sicht hilfreich und nötig ist und welche Methoden und Mittel zur Verfügung stehen. Ausserdem ist Selbstbestimmung immer auch abhängig von der gesellschaftlichen Verteilung der Ressourcen (Haeberlin, 1996, o.S., zitiert nach Weingärtner, 2009, S. 20).

Das Triplemandat ist in der Sozialen Arbeit ein ebenfalls wichtig zu beachtender Punkt. Inwiefern dies Anforderungen aus sozialpädagogischer Sicht mit sich bringt, ist nicht klar zu definieren, da das Triplemandat durch den Staat bzw. die Gesellschaft als Interessensgruppe eher in der Sozialarbeit zum Tragen kommt. Dennoch lässt es ein Blick bei der Unterstützung der Selbstbestimmung im betreuten Wohnen zu. Die Grundanforderung des Triplemandats besteht aus drei unterschiedlichen Interessensgruppen. Die Fachlichkeit der Professionellen der Sozialen Arbeit, der Bedürfnisbefriedigung der Betroffenen und dem Staat bzw. der Gesellschaft. Im Kontext des betreuten Wohnens scheinen die Anforderungen in allen drei Bereichen

zu liegen. Einerseits müssen Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen grundsätzlich die Bedürfnisse eines Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung befriedigen. Andererseits müssen sie entsprechend ihrer Fachlichkeit in ihrer zeitlichen Anwesenheit auch den anderen Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, welche ebenfalls in der gleichen Institution leben, gleichermassen in der Bedürfnisbefriedigung gerecht werden. Abschliessend ist zu beachten, dass für eine Bedürfnisbefriedigung die Strukturen einer Institution eingehalten werden und die Kosten – im Falle einer kostenaufwendigen Bedürfnisbefriedigung - den Vorgaben der Institution angemessen sind. Die drei Aspekte der Fachlichkeit, Bedürfnisbefriedigung und dem gerecht werden des Staates bzw. der Gesellschaft, in diesem Fall der sozialen Institution, müssen von den Mitarbeitenden in sozialpädagogischen Wohnkontexten stets beachtet und eingehalten werden und es müssen Lösungen gefunden werden, um möglichst allen drei Interessengruppen gerecht zu werden (Fernstudium Soziale Arbeit, 2020).

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden ist ein stetiger Austausch in Form von Reflexion der unterschiedlichen Anforderungen nötig. Dies hauptsächlich aus Sicht der Professionellen der Sozialen Arbeit, aber auch gemeinsam mit Betroffenen, evtl. deren Umfeld und der sozialen Institution. Durch das Reflektieren des professionellen Handelns wird das Triplemandat für Professionelle der Sozialen Arbeit in Balance gehalten und die Zufriedenheit aller beteiligten Parteien erhöht. Es wird – im Falle einer Widerhandlung einer beteiligten Partei – gemeinsam reflektiert, was in dieser Situation von welcher Seite aus nicht stimmig war und warum. Somit können gemeinsam Lösungen gefunden werden zur Verbesserung der Zufriedenheit aller Parteien. Es ist ebenfalls wichtig, die Anwendung des Empowerment-Konzepts regelmässig und gemeinsam zu reflektieren, inwiefern es unterstützend zur Selbstbestimmung der Betroffenen verholfen hat. Die Anwendung von Empowerment muss stetig reflektiert werden, um auch im methodischen Ansatz bewerten zu können, wie unterstützend die gewählte Methode war und welche alternative methodische Möglichkeiten es bei der Unterstützung der Selbstbestimmung für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung noch gibt. Eine der vermutlich wichtigsten Anforderungen ist der Umgang mit Nähe-Distanz zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und den Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Besonders bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung im betreuten Wohnen, in welchem die Zusammenarbeit miteinander sehr eng verknüpft ist, ist Nähe-Distanz immer wieder ein Thema, da die Kommunikation zum Teil in Form von Körpersprache und körperlicher Nähe erfolgt. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind dazu angehalten, während der Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner eine adäquate Distanz zu wahren, um in ihrer Rolle zu bleiben. Die Konsequenz kann anschliessend daraus bestehen, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit der vollständigen Bedürfnisbefriedigung und Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung nicht mehr gerecht werden können.

6.4.3 Struktur- und Prozessanforderungen

In Bezug zu den Struktur- und Prozessanforderungen stellt sich die Frage, was ich als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge benötige, um die Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung im betreuten Wohnen vollumfänglich in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen. Bei den Strukturanforderungen ist der Fokus auf die soziale Organisation gerichtet. Das wichtigste Kriterium dabei ist natürlich, dass die soziale Organisation das Augenmerk auf die Selbstbestimmung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung legt. Dieser Grundstein muss gelegt sein, um erfolgreich in der Selbstbestimmung unterstützen zu können. Im weiteren Schritt muss die soziale Organisation die Grundstruktur zur erfolgreichen Unterstützung der Selbstbestimmung legen. Dies bedeutet ausreichende Hilfsmittel zur Unterstützung und die Anwendung verschiedenster Methoden, so wie dementsprechend ausgebildetes Personal, welchem die Methoden bekannt sind. Es benötigt aber auch allgemein eine Infrastruktur mit diversen Angeboten zur Unterstützung der Selbstbestimmung. Dies in Form von Einbindung in diverse Entscheidungen und Aufgabengebiete, aber auch ausreichendes Personal und strukturierte Therapie- und Arbeitsangebote.

Die Prozessanforderungen richten sich hingegen mehrheitlich an die Professionellen der Sozialen Arbeit. Diese sind für die Ausführung der Unterstützung zur Selbstbestimmung für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung verantwortlich. Dies beinhaltet natürlich die individuelle Anwendung verschiedener Methoden als Unterstützungsleistung. Dazu gehört aber auch das Führen von Behandlungsplänen und Bezugspersonengesprächen zur Kontrolle und Evaluation. Es liegt also nahe, dass es eine gute Beziehungsgestaltung erfordert, um Vertrauen zu gewinnen und somit erfolgreiche Unterstützungsleistungen erbringen zu können, um die Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im Betreuten Wohnen zu fördern. Dies schliesst den Informations- und Kommunikationsfluss zwischen Professionelle der Sozialen Arbeit und Betroffene mit ein. Je enger die Zusammenarbeit zwischen Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge und Bewohner/in, desto grösser ist die Möglichkeit zur erfolgreichen Unterstützung der Selbstbestimmung.

6.4.4 Anforderungen an die Soziale Arbeit durch Vorgaben der UN-BRK

Die UN-BRK als ein Übereinkommen der UNO regelt diverse Gesetze zur Abschaffung von Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Soziale Arbeit ist auf die Einhaltung der UN-BRK verpflichtet. Im positiven Sinne dient die UN-BRK mit ihren Gesetzen als Unterstützung der Professionellen der Sozialen Arbeit. Dies in der Hinsicht, dass gewisse Handlungsweisen mit Hilfe der UN-BRK gestützt und begründet werden können. Mit der UN-BRK sollte das Anrecht auf persönliche Unterstützung durch Professionelle der Sozialen Arbeit sichergestellt werden. Dies ist in Artikel 19b der UN-Behindertenrechtskonvention vom 15. April 2008 geregelt. Es ist die Pflicht von Professionellen der

Sozialen Arbeit für eine möglichst grosse Teilhabe, an der Gesellschaft und dem öffentlichen Leben, durch ihre Unterstützungsleistungen zu gewährleisten (Degener & Diehl, 2015, S. 228).

Die UN-BRK fordert gleichzeitig die Soziale Arbeit heraus, indem auch die Soziale Arbeit nicht immer die komplette Einhaltung der UN-BRK und somit die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigung gewährleisten kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es die bestehenden Strukturen nicht zulassen. Ein banales Beispiel ist der Mangel an Personal in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigung. Durch herrschenden Personalmangel können zum Teil nicht alle Bedürfnisse und Wünsche des Individuums erfüllt und somit keine vollständige Selbstbestimmung sichergestellt werden, was theoretisch ein Verstoß gegen Artikel 19 der UN-BRK bedeutet. Gegebenfalls kann dies sogar zu Überforderung von Professionellen der Sozialen Arbeit führen, da sich ein Spannungsfeld zwischen Einhaltung der UN-BRK und den vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen entwickelt hat. Es liegt nun an den Professionellen, dieses Spannungsfeld zu lösen, was sich nicht immer als einfach gestaltet.

Allgemein lassen Artikel der UN-BRK zum Teil Freiraum für Interpretation, bzw. individuelle Sichtweisen. Beispielsweise Artikel 3 der UN-BRK besagt, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung das Recht haben, eigene Entscheidungen zu treffen, im Sinne der Selbstbestimmung. Hier stellt sich die Frage, inwiefern die Selbstbestimmung definiert wird. Handelt es sich zum Beispiel um einen medizinischen Aspekt, bei dem es um die Entscheidungsfindung geht, stellt sich der Artikel als schwierig heraus. Will ein/e Betroffene/r eine medizinische Behandlung nicht, ist diese aber notwendig und wird deshalb durchgeführt, müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit ihre Entscheidung auf Durchführung begründen können, da sie theoretisch – betrachtet man den Artikel 3 der UN-BRK aus Sicht der/des Betroffenen – gegen die UN-BRK verstossen.

Es zeigt sich also, dass die UN-BRK ein Grundgerüst für die Gleichberechtigung von Menschen mit einer Beeinträchtigung in der Gesellschaft ist, jedoch je nach Sichtweise und Möglichkeiten Spannungsfelder entwickeln kann.

6.5 Chancen und Grenzen

Die immer stärker werdende Forderung und Umsetzung nach Selbstbestimmung bringt Chancen, aber auch Grenzen mit sich. Dies nicht nur auf Seiten von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, sondern auch aus Sicht der Professionellen der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft.

Die politischen Ansätze, hier besonders bezogen auf die UN-BRK, bieten die Grundlage zur Chance für eine hohe Selbstbestimmung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Durch die aufkommende Wichtigkeit der Selbstbestimmung soll die Chance auf

Mitbestimmung und der Inklusion in die Gesellschaft gewährleistet werden. Dies bedeutet auch Gleichberechtigung in sämtlichen Bereichen. Das Bestehen der UN-BRK bietet die Chance auf das Zurückgreifen und Umsetzen der Artikel und dient somit als Grundlage zur Einhaltung der UN-BRK. Die Selbstbestimmung für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung bietet ihnen die Chance auf Selbstermächtigung, da ihnen das Gefühl gegeben wird, trotz ihrer geistigen Beeinträchtigung die Fähigkeit zu besitzen, über sich selbst und ihr Handeln bestimmen zu können. Verbunden damit stärkt dies ihr Selbstwertgefühl und das Gefühl, ein eigenständiger und kompetenter Mensch als Teil der bestehenden Gesellschaft zu sein. In der Zusammenarbeit zwischen Professionelle der Sozialen Arbeit und Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung im betreuten Wohnen bieten Empowerment und Selbstbestimmung eine noch grössere Unterstützung der Betroffenen zu einem gelingenderen Alltag. Durch die Vielzahl der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten, wie Spezialbesteck oder Talker, zur Selbstbestimmung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, kann dies zu einem geringeren Arbeitsaufwand für Professionelle der Sozialen Arbeit führen. Somit besteht die Möglichkeit, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit ihren Unterstützungsaufwand gleichermassen auf die Bewohner und Bewohnerinnen im betreuten Wohnen aufteilen können und durch mehr Arbeitszeit ihr professionelles Handeln in Bezug zur Selbstbestimmung und den dazu angewendeten Methoden reflektieren können, um gegebenenfalls Optimierungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Dennoch sind mit den gegebenen Chancen ebenso auch Grenzen für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung verbunden. Es besteht die Gefahr des Ausnutzens und der Willkür, aus Sicht der Betroffenen. Diese Gefahren bestehen gerade im Kontext des betreuten Wohnens, in welchem gewissen Regeln bestehen, an welche es sich zu halten gilt. Hier kann ein Spannungsverhältnis zwischen Regelungen im betreuten Wohnen - somit zwischen Institution / Professionelle der Sozialen Arbeit – und dem Verlangen nach Selbstbestimmung von Bewohnern und Bewohnerinnen entstehen. Dies bedeutet, dass bereits im vorweg die bestehenden Regelungen der sozialen Institution klar kommuniziert werden müssen, um solche Spannungsverhältnisse zu minimieren, besser noch zu vermeiden. Eine weitere Grenzsetzung der Selbstbestimmung in der Zusammenarbeit von Professionellen der Sozialen Arbeit und Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung bietet die medizinische Sicht, welche auch im Berufscodex des Avenir Social geregelt ist. Im Berufscodex heisst es, dass Professionelle der Sozialen Arbeit trotz des Einhaltens der Selbstbestimmung dazu verpflichtet sind zu intervenieren, wenn es aus medizinischer Sicht notwendig ist (Beck et al., 2010, S. 7). Die Schwierigkeit zur Einhaltung der Selbstbestimmung im betreuten Wohnen liegt ebenfalls darin, die Grenzen der Institution und die persönlichen Grenzen zu bemerken und zu äussern, wenn der Wunsch oder ein Bedürfnis eines Bewohners oder einer Bewohnerin, schlichtweg nicht eingehalten werden kann. Dies kann beispielsweise aufgrund fehlender personeller

Ressourcen sein oder aufgrund persönlicher Diskrepanzen. Somit gerät die Beziehung zwischen Professionelle der Sozialen Arbeit und Betroffene in ein Ungleichgewicht, was die zukünftige Zusammenarbeit erschwert. Es gilt persönlich empfundene Grenzüberschreitungen des Gegenübers zu benennen und zu akzeptieren und gegebenenfalls das Gegenüber an einen oder einer Mitarbeitenden abzugeben (Herriger, 2010, S. 222 – 223). Ebenfalls gilt für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung das Einhalten von öffentlich-rechtlichen Gesetzen, was die Selbstbestimmung der Betroffenen eingrenzt, sofern diese mit dem Bedürfniswunsch der oder des Betroffenen kollidieren.

Dies zeigt also, dass in der Zusammenarbeit zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, Selbstbestimmung nicht nur Vor- sondern auch gewissen Nachteile mit sich bringt, sofern das Verständnis von Selbstbestimmung unterschiedlich ist und die Möglichkeiten ein vollständiges, selbstbestimmtes Leben nicht gewährleisten können.

7 Schlussteil

7.1 Beantwortung der Fragestellung

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Selbstbestimmung durch Aktionen wie die «Selbstbestimmt-leben-Bewegung» aufkam und zu einem aktuellen Thema, nicht nur in der Sozialen Arbeit, wurde. Das Thema der Selbstbestimmung breitete sich daraufhin immer mehr in Politik, Gesellschaft, sozialen Organisationen und bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung aus. Den Höhepunkt erlangte sie in der Schweiz wohl durch das Inkrafttreten der UN-BRK, welche als Grundstein für die Einhaltung der Selbstbestimmung und der damit verbundenen Inklusion von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in der Gesellschaft gelegt wurde. Selbstbestimmung an sich reicht jedoch nicht aus. Es benötigt Konzepte und Methoden zur Unterstützung eines selbstbestimmten Lebens. Eines dieser Konzepte ist das Empowerment-Konzept, welches in sozialen Institutionen für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung weit verbreitet ist und mit welchem erfolgreich gearbeitet wird. Der Vorteil der Anwendung des Empowerment-Konzept ist nicht nur die Beschäftigung mit seiner eigenen Person, sondern die Mehrperspektivität auf den vier Ebenen (Einzelhilfe, Gruppenarbeit, Organisation und Gemeinde). Somit können einerseits die individuellen Ressourcen betrachtet und mit ihnen gearbeitet werden, aber es wird auch Bezug zu Veränderungen in Politik und Gesellschaft genommen, da all diese Perspektiven ineinander spielen und benötigt werden, um mit Hilfe des Empowerment-Konzepts den grösstmöglichen Grad der Selbstbestimmung zu erreichen. Die Arbeit mit dem Empowerment-Konzept und daraus resultierender Selbstbestimmung ist gerade bei Menschen mit einer schweren geistigen Beeinträchtigung herausfordernd, da diese meist sprachliche Barrieren mit sich bringen. Auch hier bedarf es Unterstützungsleistungen in Form von verschiedenen Möglichkeiten der Unterstützten Kommunikation (zum Beispiel durch Piktogramme), um die Verständigung und Bedürfnisäusserung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zu ermöglichen und somit zu mehr Selbstbestimmung zu gelangen. Ebenfalls gehören zu einem höheren Selbstbestimmungsgrad weitere Anschaffungen von benötigten Hilfsmitteln, wie spezielles Besteck oder Fahrräder. Auch eine Auswahl an verschiedenen Therapieangeboten, zwischen denen die Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung auswählen können, sollte in sozialen Institutionen möglich sein.

Die Ausgangsfrage *"Wie können die Professionellen der Sozialen Arbeit das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Beeinträchtigung im Kontext des Betreuten Lebens ermöglichen und unterstützen?"* wird somit also gleich mehrfach beantwortet. Im Vordergrund steht dabei klar die Anwendung des Empowerment-Konzepts zur Förderung der Selbstbestimmung. Gleichzeitig bedarf es weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, um so viel Selbstbestimmung wie möglich zu erlangen.

7.2 Persönliche und fachliche Meinung

Meiner Ansicht nach ist die Entwicklung der Selbstbestimmung und die dazugehörige UN-BRK ein grosser Schritt in die richtige Richtung für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Die Anwendung von Konzepten, wie die des Empowerment-Konzepts, unterstützen Betroffene nicht nur in ihrer Selbstständigkeit und einem selbstbestimmten Leben, sondern stärken gleichzeitig das persönliche Selbstwertgefühl, was meiner Meinung nach in der Zusammenarbeit zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zu einem wesentlichen Faktor gehört. Sollte es doch Professionellen der Sozialen Arbeit ein Anliegen sein, durch die Anwendung möglichst vieler Unterstützungsmöglichkeiten, die Selbstbestimmung bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zu gewährleisten.

Dennoch denke ich, dass Selbstbestimmung in sozialen Institutionen mit mehr Anforderungen verbunden ist, als es auf den ersten Blick scheint. Alleine schon die strukturellen Grundvoraussetzungen, sowohl auf politischer, aber auch auf gesellschaftlicher und institutioneller Ebene, bringen Herausforderungen mit sich. Weiterhin denke ich, dass es für einen hohen Grad der Selbstbestimmung viele beteiligte Akteure benötigt, was sich als besonders schwierig gestaltet. Ich denke, dass es ein harmonisches Zusammenspiel mit viel Verständnis benötigt, was aufgrund der breiten Anzahl an involvierten Personen fast unmöglich erscheint. Dazu gehört die Definition des Begriffs der Selbstbestimmung. Da Selbstbestimmung nicht klar definiert werden kann, kommt es immer wieder zu Missverständnissen und unterschiedlichen Ansichten, was die Zusammenarbeit von Professionellen der Sozialen Arbeit und Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung erschwert. Es stellte sich mir schon öfter die Frage, ob es sich noch um Selbstbestimmung handelt oder bereits um Willkür. Der Begriff der Selbstbestimmung müsste also in sozialen Institutionen zu Beginn klar definiert, die Regelungen einer sozialen Institution transparent gemacht und immer wieder aufgegriffen werden, um Kollisionen zwischen internen Regelungen und Wünschen vorzubeugen. Diese Transparenz gilt auch für das persönliche professionelle Handeln und dem Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung.

7.3 Ausblick und Tendenzen

Ich denke, der Begriff der Selbstbestimmung muss klarer definiert werden, was vermutlich aufgrund der Komplexität des Begriffs nicht möglich ist. Dennoch würde dies Missverständnisse in der Zusammenarbeit mit Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung minimieren. Das Thema der Selbstbestimmung wird vermutlich auch in den nächsten Jahren noch aktuell sein, wenn nicht sogar noch aktueller werden. Selbstbestimmung wird somit nicht nur im Fokus der Betroffenen und der Sozialen Arbeit stehen, sondern auch weiterhin in der Politik und Gesellschaft bleiben. Dies wird dafür sorgen, dass der Wunsch nach Inklusion von

Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung noch mehr verstärkt wird, was möglicherweise eine Verschärfung der UN-BRK zur Folge hat. Gerade zum Thema Barrierefreiheit, wird sich in der Gesellschaft einiges zum Positiven für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung verändern.

Durch den extremen technologischen Fortschritt in den letzten Jahren, werden wohl ebenfalls mehr Unterstützungsleistungen, zum Beispiel zur Fortbewegung oder allgemeine Hilfsmittel, für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung entwickelt.

Das Thema der Selbstbestimmung scheint also noch lange nicht abgeschlossen. Weder für Politik, noch für Gesellschaft, Betroffene und die Soziale Arbeit.

8 Literaturverzeichnis

- Amsink, Jochen (2015). *Enthospitalisierung und Empowerment – Möglichkeiten von Sozialarbeit und Sozialpädagogik bei der Assistenz geistig behinderter Menschen*. Hamburg: Diplomica Verlag GmbH.
- Bartelt, Heiner, Greving Heinrich, Hülskemper, Michel, Museller, Eva & Niehoff, Dieter (2000). *Praxisorientierte Heilerziehungspflege – Bausteine der Didaktik und Methodik*. Köln: Verlag H. Stam GmbH.
- Baumann, Urs & Perrez, Meinrad (Hrsg.). (2005). *Lehrbuch Klinische Psychologie – Psychotherapie* (3. Aufl.). Bern: Verlag Hans Huber.
- Beck, Susanne, Diethelm, Anita, Kerssies, Marijke, Grand Olivier & Schmocker, Beat (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz – Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.
- Bentele, Peter & Metzger, Thomas (1998). *Didaktik und Praxis der Heilerziehungspflege – Ein Lehrbuch* (3. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Bernasconi, Tobias & Böing, Ursula (2015). *Pädagogik bei schwerer und mehrfacher Behinderung* (1. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Bernitzke, Fred (2015). *Heil- und Sonderpädagogik* (5. Aufl.). Köln: Bildungsv Verlag EINS.
- Bundesamt für Gesundheit [BFG] (Hrsg.). (2015). *Psychische Gesundheit Schweiz – Bestandsaufnahme und Handlungsfelder*. Bern: Bundesamt für Gesundheit.
- Degener, Theresia & Diehl, Elke (Hrsg.). (2015). *Handbuch Behindertenrechtskonvention – Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Fernstudium Soziale Arbeit (2020). Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit. Abgerufen von <https://www.fernstudium-soziale-arbeit.de/das-tripelmandat-der-sozialen-arbeit/>
- Goffmann, Erving (1973). *Asyle – Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen* (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

- Gunti, Patrick (2014). *MyHandicap*. Abgerufen von <https://www.myhandicap.ch/hilfsmittel-behinderung/kommunikation/>
- Gygax, Boris (2016, 6. Dezember). *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/>
- Hedderich, Ingeborg (2006). *Einführung in die Körperbehindertenpädagogik* (2. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag
- Hermes, Gisela (2010). *Förderung der Selbstbestimmung durch Empowerment: Erfahrungen aus der Praxis* (Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung «Behinderung ohne Behinderte?! Aspekte und Perspektiven der Disability Studies, Universität Hamburg). Abgerufen von http://www.zedis-ev-hochschule-hh.de/files/hermes_12012010.pdf
- Herriger, Norbert (2010). *Empowerment in der Sozialen Arbeit – Eine Einführung* (4. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer
- Herriger, Norbert (2014). *Empowerment in der Sozialen Arbeit – Eine Einführung* (5. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Hobmair, Hermann (Hrsg.). (2013). *Psychologie* (5. Aufl.). Köln: Bildungsverlag EINS.
- Lenz, Albert (Hrsg.). (2011). *Empowerment – Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis*. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Procap Schweiz (Hrsg.). (2016). Wie kann ich selbstbestimmt wohnen?. *Procap magazin für Menschen mit Handicap*, S. 10, abgerufen von https://www.procap.ch/fileadmin/user_upload/customers/procap/2_News/Magazin/Archiv_2016/2016_04_de_Procap-Magazin_Web.pdf
- Ribler, Stefan (2019) [Befragung «Was heisst denn Selbstbestimmung / Partizipation aus Sicht von Betroffenen in sozialpädagogischen Rahmen?»]. Unveröffentlichte Rohdaten.

- Rosenberger, Stefan (2005). *Soziale Probleme und interprofessionelle Kooperation – «Das Menschenbild in der Sozialen Arbeit»* (Fachtagung Fachhochschule Zürich). Zürich: Fachhochschule Zürich, Hochschule für Soziale Arbeit.
- Schnoor, Heike (Hrsg.). (2007). *Leben mit Behinderungen – Eine Einführung in die Rehabilitationspädagogik anhand von Fallbeispielen*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Terfloth, Karin (2008). *Inklusion und Exklusion Konstruktion sozialer Adressen im Kontext geistiger Behinderung*. Köln: Inaugural-Dissertation Heilpädagogischen Fakultät der Universität Köln.
- Thesing, Theodor & Vogt, Michael (1999). *Pädagogik und Heilerziehungspflege – Ein Lehrbuch* (3. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Theunissen, Georg (2013). *Empowerment und Inklusion behinderter Menschen – Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit* (3. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Waldschmidt, Anne (2011). *Selbstbestimmung als Konstruktion – Alltagstheorien behinderter Frauen und Männer* (2. Aufl.). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Weingärtner, Christian (2009). *Schwer geistig behindert und selbstbestimmt – Eine Orientierung für die Praxis* (2. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Weinwurm-Krause, Eva-Maria (1999). *Autonomie im Heim – Auswirkungen des Heimalltags auf die Selbstverwirklichung von Menschen mit Behinderung*. Heidelberg: Universitätsverlag, Programm «Edition Schindele».
- Zürich (2020). *Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft*. Abgerufen von <https://www.multiplesklerose.ch/de/unsere-angebote/selbsthilfegruppen/>

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Symbolische Darstellung von Selbstbestimmung mit Unterstützungsleistung	
Abbildung 2: Mädchen mit Cerebralparese	7
Abbildung 3: Ursachen bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung.....	8
Abbildung 4: Mädchen mit Trisomie 21.....	9
Abbildung 5: Händewaschen wird durch Symbole visualisiert	27
Abbildung 6: Gefühlslagen.....	27
Abbildung 7: Talker	28
Abbildung 8: Handbike	29

10 Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BFG	Bundesamt für Gesundheit
Bzw.	beziehungsweise
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
z.B.	zum Beispiel

11 Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.



St. Gallen, 13. März 2020

Unterschrift

12 Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher, für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

- ja**
 nein



St. Gallen, 13. März 2020

Unterschrift